

**Sanierung und Neubau
HTL Kramsach, Glas und Chemie**

Anschrift

Landesrechnungshof

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-743035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Impressum

Erstellt: Februar - Juni 2015

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: LR-1060/40, 9.10.2015

Titelblatt: Fotos des planenden Architekten

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
BMUKK	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, ab 1.3.2014 Bundesministerium für Bildung und Frauen
BVergG	Bundesvergabegesetz
ELAK	Elektronischer Akt
ggst.	gegenständlich
HOA	Honorarordnung für Architekten
HTBLA	Höhere Technische Bundeslehranstalt
HTL	Höhere Technische Lehranstalt
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof
LSR	Landesschulrat für Tirol
lit.	litera
Mio.	Million(en)
ÖBA	Örtliche Bauaufsicht
rd.	rund
TLO	Tiroler Landesordnung
USt.	Umsatzsteuer
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	HTL Kramsach, Glas und Chemie.....	2
2.1.	Entwicklung des Schulstandortes Kramsach	2
2.2.	Fachberufsschule, Glasfachschule und HTL.....	5
2.3.	Trägerverein der Schule	7
2.4.	Liegenschaftsverhältnisse	9
3.	Studien, Entwürfe und Ausführungsplanung	12
3.1.	Projektentwicklung und -vorbereitung	12
3.2.	Machbarkeitsstudie.....	14
3.3.	Vorentwurfsplanung.....	16
3.4.	Entwurfsplanung.....	20
3.5.	Einreichplanung und Genehmigungsphase	24
3.6.	Ausführungsphase.....	25
3.7.	Entwicklung des Raum- und Funktionsprogramms	27
4.	Bauabwicklung.....	29
5.	Finanzierung.....	33
6.	Vergaben nach Bundesvergabegesetz.....	36
6.1.	Vergabeverfahren.....	36
6.2.	Vergabe der Dienstleistungen.....	38
6.3.	Vergabe der Bauleistungen	41
6.4.	Direktvergaben	45
7.	Kosten	47
7.1.	Kostenverfolgung.....	47
7.2.	Abrechnung der Dienstleistungen	49
7.3.	Abrechnung der Bauleistungen.....	51
7.4.	Kostenzusammenstellung.....	53
8.	Schlussbemerkung	54

Bericht über die Sanierung und Neubau HTL Kramsach, Glas und Chemie

1. Einleitung

Initiativprüfung	Der Landesrechnungshof (LRH) sah in seinem Prüfplan für das Jahr 2015 die Initiativprüfung des Bauprojektes „Sanierung und Neubau HTL Kramsach, Glas und Chemie“ vor.
Prüfauftrag	Mit Prüfauftrag vom 12.1.2015 beauftragte der Landesrechnungshofdirektor eine Prüferin und einen Prüfer mit der Durchführung dieser Projektprüfung.
Prüfungsumfang	Im Zuge dieser Projektprüfung beabsichtigte der LRH auch die Strukturen des Schulstandortes Kramsach mit seinen verschiedenen Schultypen und den Trägerverein als Schulerhalter darzustellen. Die wesentlichen Prüfpunkte waren die Bedarfserhebung und Projektentwicklung, die Aufteilung der Finanzierung zwischen Bund und Land Tirol sowie die Vergaben und die Bauabwicklung mit der Termin- und Kostenverfolgung. Die Einschau erfolgte in den Abteilungen Justizariat und Hochbau, wobei sich der Prüfungszeitraum mit Unterbrechungen von Februar bis Juni 2015 erstreckte.
Prüfzuständigkeit	Die Prüfungszuständigkeit des LRH begründet sich im Art. 67 Abs. 4 lit. a Tiroler Landesordnung 1989, LGBl. Nr. 61/1977 idF LGBl. Nr. 147/2012 i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. a Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idF LGBl. Nr. 20/2013.
politische Zuständigkeit	Entsprechend der Verordnung über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung ¹ , war während der Projektabwicklung (im Wesentlichen in den Jahren 2012 - 2014) gemäß Geschäftsverteilung Landeshauptmannstellvertreter Anton Steixner und ab 28.5.2013 Landesrätin KR ⁱⁿ Patrizia Zoller-Frischauf unter anderem für die „Verwaltung der Liegenschaften des Landes; Bau und Instandhaltung aller Landesgebäude und von Bundesgebäuden“ zuständig.

¹ Verordnung der Landesregierung vom 30. März 1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999 idgF

Umsatzsteuer	Die in diesem Bericht angeführten Geldbeträge sind, soweit nicht anders angeführt, Bruttobeträge, also inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer (USt.).
allgemeine Anmerkung	In den verschiedenen Verträgen und sonstigen Unterlagen wurde als Ortsangabe die Bezeichnung „Mariathal“ oder auch „Mariatal“ verwendet. Zur Vereinheitlichung verwendet der LRH in diesem Bericht die Schreibweise „Mariatal“.

2. HTL Kramsach, Glas und Chemie

2.1. Entwicklung des Schulstandortes Kramsach

Die Geschichte der Glasfachschule in Kramsach ist von Anfang an durch eine kontinuierliche Weiterentwicklung ihres Ausbildungsangebotes geprägt. Damit verbunden waren auch immer wieder bauliche Veränderungen, um den SchülerInnen eine zeitgerechte Ausbildung zu ermöglichen und den steigenden SchülerInnenzahlen gerecht zu werden.

Nachfolgend gibt der LRH einen Überblick über die organisatorische und bauliche Entwicklung des Schulstandortes Kramsach.

1946 Beginn der Glasfachschule	Unmittelbar nach Beendigung des 2. Weltkriegs initiierten Vertreter glasverarbeitender Betriebe die Errichtung einer Ausbildungsstätte für den dringend benötigten fachkundigen Nachwuchs und gründeten am 5.11.1946 die „Fortbildungsschule für glasveredelnde und -verwandte Gewerbe“. Diese gilt als Vorläuferin der heutigen Glasfachschule.
--------------------------------------	--

In weiterer Folge bildete sich aus der „Fortbildungsschule“ eine Berufsschule als selbständiger Zweig heraus. Für diese „Berufsschule für das glasverarbeitende und glasveredelnde Gewerbe“, die anfangs nur eine Expositur der HTL Innsbruck - Anichstraße darstellte, wurden im Herbst des Jahres 1947 die ersten Schüler zur Aufnahmeprüfung zugelassen.

Zunächst fand der Unterricht nur provisorisch in Rattenberg statt, wurde Ende 1947 aber nach Kramsach verlegt. Am 10.1.1948 nahm die Glasfachschule ihren Betrieb in der Siedlung Kramsach/Mariatal auf. Mit der Eröffnung der Fachschule übersiedelte auch die Fortbildungsschule. Damals wurden 15 Schüler von 5 Lehrern in bescheidenen Verhältnissen unterrichtet.

1948 Gründung des Fachschulvereins	Am 16.7.1948 gründeten der Bund, das Land Tirol und Vertreter der Wirtschaft den Verein „Glasfachschule Kramsach“, wodurch die Glasfachschule als eigenständige Bildungseinrichtung geführt werden konnte.
1949 Eröffnung des neuen Fachschulgebäudes in Kramsach	Um die Unterrichtsbedingungen zu verbessern und dem wachsenden Interesse an der Glasfachausbildung gerecht zu werden, erfolgte der Neubau und am 14.7.1949 die Übergabe des neuen Fachschulgebäudes, das in seinem Kern auch heute noch existiert, an den Schulbetreiber. Zeitgleich entstanden neben dem Schulgebäude auch zwei Wohnhäuser (Mariatal 3 und Mariatal 4), die LehrerInnen und auswärtigen SchülerInnen Wohnmöglichkeiten boten.
1950er Jahre	Bis zum Schuljahr 1950/51 umfasste die dreijährige Ausbildung die verschiedenen Bereiche der Hohlglasveredelung. Da aber auch die Flachglasverarbeitung immer mehr an Bedeutung gewann, wurde ab dem Jahr 1951 zusätzlich die Abteilung Flachglasbearbeitung eingerichtet. Damit waren wieder bauliche Veränderungen erforderlich und es folgte im Jahr 1953 der Anbau des sogenannten „Südflügels“.
1966 Gründung der Zentralberufsschule	Ab dem Jahre 1966 wurde die Berufsschule als „Zentralberufsschule für das glasverarbeitende und glasveredelnde Gewerbe“ geführt und ermöglichte den Besuch für alle Glaserlehrlinge Österreichs. Zuvor absolvierten ausschließlich Lehrlinge aus Tirol und Niederösterreich ihre Ausbildung in Kramsach.
1968 Errichtung Internat	In weiterer Folge stieg die SchülerInnenzahl bis zum Ende der 1960er Jahre auf fast 100 an. Bei der Vollversammlung im Jahr 1968 beschloss daher der Fachschulverein die Errichtung eines Internates zur Beherbergung der auswärtigen SchülerInnen, was anschließend verwirklicht wurde.
1975 Erweiterung um „Glastechnische Abteilung“	Im Schuljahr 1975/76 nahm die Schule die „Glastechnische Abteilung“ mit den Schwerpunkten Glasbläserei und Glasinstrumentenerzeugung in ihr Ausbildungsprogramm auf. Diese Erneuerung erforderte aber wiederum die Schaffung neuer Räume. Im Herbst 1976 übersiedelte der Werkstattunterricht in einen neu errichteten Anbau.
1980/81 Zubau der Turnhalle	Im Zuge einer Neuregelung des schulerhaltenen Vereins im Jahr 1978 wies der Bund darauf hin, dass die Lehranstalt zum damaligen Punkt zwar den schulischen Bedürfnissen entsprechend ausgebaut und ausgestattet war, aber die Möglichkeit zur Durchführung des Turnunterrichtes nicht gegeben war. Nach der Regelung der Finanzierung begann das Land Tirol im Jahr 1980 mit dem Bau einer Turnhalle, die im Jahr 1981 für den Betrieb freigegeben wurde.

1988
Aufbaulehrgang
und Kolleg für
Kunsthandwerk und
Design

Im Herbst 1988 erweiterte die Schulleitung das Ausbildungsangebot um einen Aufbaulehrgang, der AbsolventInnen einer einschlägigen Fachschule in vier Semestern das Ablegen der Reifeprüfung mit einer spezialisierten Ausbildung im Bereich des Werkstoffes Glas ermöglichte. Für MaturantInnen wurde zudem ein Kolleg für Kunsthandwerk und Design ins Leben gerufen, welches ebenfalls vier Semester umfasste.

Die Entwicklung der Lehre im höheren Bildungsbereich führte zu einer Verdopplung der SchülerInnenzahlen. Die erforderlichen Labor-, Werkstatt- und Schulungsräume kamen in einem weiteren Neubau unter. In diesem als „Pyramide“ bezeichneten Gebäude integrierte man verschiedene Labore und Werkstätten sowie im oberen Geschloß lichtdurchflutete Räume für den Design- und Zeichenunterricht.

2006
Neubau
Werkstättengebäude

Bedingt durch den weiteren Ausbau des Ausbildungsprogramms an der Glasfachschule und dem steigenden Interesse an moderner Glasbearbeitung und Glasbau/-architektur begannen im Jahr 2006 die Arbeiten an einem weiteren Zubau. Mit dem als „Quader“ bezeichneten Gebäudeteil schaffte die Schulleitung weitere Werkstatt- und Laborplätze.

Überblick über den
Schulstandort

Nach diesen Baumaßnahmen umfasste der Schulstandort Kramsach folgende, in der nachstehenden Grafik angeführten Objekte:

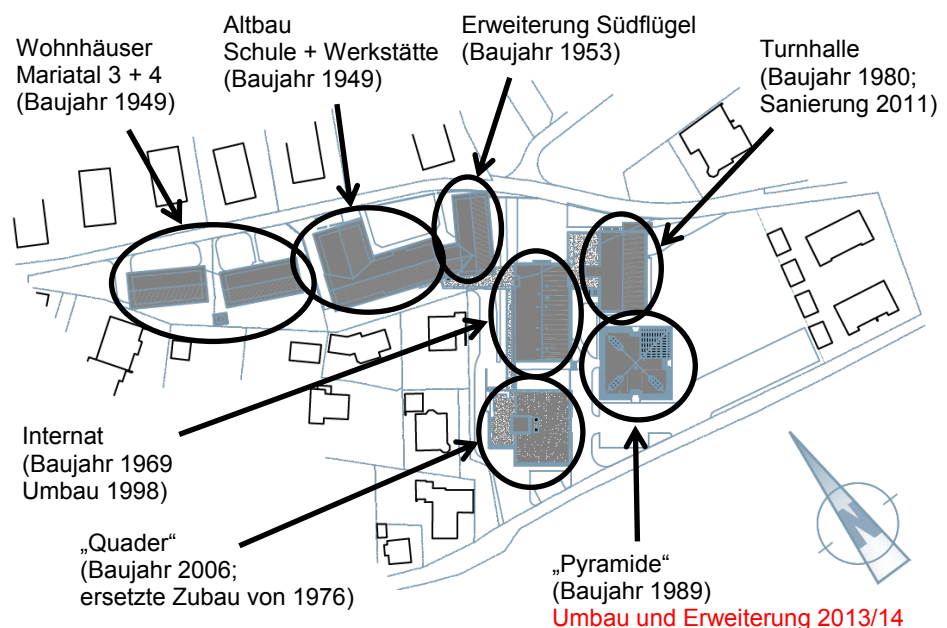


Bild 1: Übersichtsplan des Schulstandortes Kramsach

2.2. Fachberufsschule, Glasfachschule und HTL

Der Schulstandort Kramsach kann als Bildungszentrum des glasverarbeitenden und glasveredelnden Gewerbes in Österreich angesehen werden. An diesem Standort sind derzeit die Tiroler Fachberufsschule für Glastechnik, die Glasfachschule, die HTL Chemie und ein Kolleg untergebracht.

Tiroler
Fachberufsschule

Die Tiroler Fachberufsschule für Glastechnik bietet als „Landeschule“ eine Ausbildung für die folgenden Lehrberufe an:

- Glasbautechniker/in
- Glasbaukonstrukteur/in
- Hohlglasveredler/in
- Glasmacher/in
- Glasbläser/in

sowie die Doppelberufe

- Glaser/Tischler/in
- Glaser/Schlosser/in
- Glaser/Spengler/in und
- Glaser/Einzelhandelskaufmann/frau

Die Tiroler Fachberufsschule sieht vier Lehrgänge mit jeweils 9 1/3 Wochen Unterricht pro Lehrjahr für Lehrlinge aus Tirol, Salzburg, Kärnten, Vorarlberg und Niederösterreich vor.

Glasfachschule

Die Glasfachschule ist eine Privatschule mit einer 100%igen Personalsubvention durch den Bund. Sie ist eine technische Lehranstalt im Bereich des technischen Glases (Heißglastechnik), der Glastechnik, des Kunsthandwerkes und Designs mit Bildungsangeboten im mittleren und höheren berufsbildenden Schulbereich.

Am Ende des vierten Fachschuljahres schließen die SchülerInnen im Rahmen einer theoretischen und praktischen Abschlussprüfung ihre Fachschul-Ausbildung ab. Diese Abschlussprüfung ist vergleichbar mit dem Gesellenbrief für den Glaserberuf.

Aufbaulehrgang

Als Fortsetzung der Fachschul-Ausbildung bietet sich den SchülerInnen der Besuch eines Aufbaulehrganges an, der in folgenden zwei Fachrichtungen angeboten wird:

- Aufbaulehrgang für Kunsthandwerk und Objektdesign sowie
- Aufbaulehrgang für Glastechnik.

Die Aufbaulehrgänge dauern jeweils vier Semester und enden mit der Reife- und Diplomprüfung (Matura).

Kolleg Als zusätzliche Möglichkeit der Weiterbildung bietet die Glasfachschule ein Kolleg für Kunsthandwerk und Objektdesign an. Ziel dieser zweijährigen Ausbildung ist unter anderem das Kennenlernen der Materialien rund um das Thema Glas sowie das Üben und Anwenden der verschiedensten Bearbeitungsmethoden mit unterschiedlichen Materialien. Die Abschlussprüfung umfasst im Wesentlichen eine Diplomprojektarbeit, bei der in zwei bis drei Monaten praxisorientierte Themen zu erarbeiten sind.

HTL Chemie Die HTL Chemie ist eine berufsbildende höhere Schule mit dem Ausbildungsschwerpunkt Chemische Betriebstechnik. Die fünfjährige Ausbildung der angehenden IngenieurInnen startete an dieser HTL mit dem Schuljahr 2013/14. Die Ausbildung an der HTL endet mit dem Ablegen der Reife- und Diplomprüfung.

Schülerzahlen In der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der SchülerInnenzahlen in den unterschiedlichen Schulbereichen für die letzten drei Schuljahre angeführt.

Schulbereich	Schuljahr		
	2012/2013	2013/2014	2014/2015
Tiroler Fachberufsschule (lehrgangsmäßig geführt)	126	143	133
Fachschule für Glastechnik	160	160	152
Höhere Abteilung (Aufbaulehrgänge und Kolleg)	114	116	112
HTL Chemie	0	27	49
Gesamtzahl der SchülerInnen	400	446	446

Tab. 1: Entwicklung der SchülerInnenzahlen

Wie bereits angeführt, nahm die HTL Chemie im Schuljahr 2013/2014 mit der ersten Klasse den Betrieb auf. Seit dem Schuljahr 2014/2015 besteht die HTL Chemie aus einer ersten und einer zweiten Klasse.

Beschäftigte Am Schulstandort Kramsach sind im Schuljahr 2014/2015 insgesamt 49 Lehrpersonen im Bundesdienst sowie zusätzlich fünf LandeslehrerInnen für die Tiroler Fachberufsschule beschäftigt.

Des Weiteren sind vier vollzeitbeschäftigte und drei teilzeitbeschäftigte ErzieherInnen sowie 21 Bedienstete in der Verwaltung (inklusive Sekretariat, Küche, Hausmeister und Reinigung), neun davon in Teilzeit, tätig.

Zum Zeitpunkt der Einschau beschäftigte dieser Schulstandort somit insgesamt 54 Lehrpersonen und 28 Bedienstete (22,25 Vollbeschäftigungsäquivalente).

Führung Die Führung der Tiroler Fachberufsschule, der Glasfachschule Kramsach und der HTL Chemie obliegt dem nachfolgend beschriebenen Trägerverein.

2.3. Trägerverein der Schule

Gründung Im Jahr 1948 gründeten die damaligen Bundesministerien für Unterricht sowie für Handel und Wiederaufbau, die Tiroler Landesregierung, die Tiroler Handelskammer, die Arbeiterkammer, das Wirtschaftsförderungsinstitut der Bundeshandelskammer und der Tiroler Handelskammer, der Fachverband der Glasindustrie und die Bundesinnung der Glaser einen Verein mit dem Namen „Glasfachschule Kramsach“. Der gemeinnützige Zweck dieses Vereines war die Führung der Glasfachschule Kramsach als Schulerhalter.

Im Zuge der laufenden Entwicklung des Schulbetriebes, insbesondere bei baulichen Erweiterungen, erfolgten immer wieder Anpassungen der Vereinsstatuten.

Anpassung der Vereinsstatuten 1978 Der Tiroler Landtag genehmigte im Oktober 1978 eine Neuregelung der Statuten, die im Wesentlichen die unentgeltliche und betriebsbereite Zurverfügungstellung des Schulgebäudes durch das Land Tirol und die Übernahme der Kosten für die Schulführung durch den Bund vorsah.

Verpflichtungen des Landes Tirol Entsprechend der Regelungen im Anhang der Statuten verpflichtet sich das Land Tirol, die landeseigene Liegenschaft mit dem Schulhaus zur Unterbringung der „Glasfachschule Kramsach“ auf die Dauer des Bestandes dieser Schule unentgeltlich und betriebsbereit zur Verfügung zu stellen. Betriebsbereit bedeutet, dass die Schule benutzbar, beheizt, gereinigt (ohne Maschinen, Gerät und schulische Sonderausstattung) sowie möbliert zur Verfügung steht.

Das Land Tirol verpflichtete sich zudem, die SchülerInnen weiterhin gegen Kostenersatz im landeseigenen Internat zu beherbergen.

Verpflichtungen des Bundes Die Kosten (Sachaufwand), die aus der Schulführung der „Glasfachschule Kramsach“ in den betriebsbereit gehaltenen Räumen entstehen, trägt der Bund.

	Der Bund stellte zusätzlich dem schulerhaltenden Verein 5,5 Mio. Schilling (rd. € 400.000) als Mietzins für die Anmietung des vom Land Tirol zu errichtenden Turnsaales zur Verfügung. Die Mietkosten sind damit für die Bestandsdauer dieses Turnsaales gänzlich abgegolten.
Verpflichtungen der Gemeinde	Die Gemeinde Kramsach verpflichtet sich, die Verkehrsflächen für die Schule und das Internat, die nicht zum öffentlichen Gut gehören, zu pflegen und schneefrei zu halten sowie den Pflegeaufwand für nicht dem Verkehr gewidmete Freiflächen zu übernehmen und die Parkplätze zur Verfügung zu stellen.
Anpassung der Vereinsstatuten 2006	Im Jahr 2006 war die Raumkapazität der Glasfachschule Kramsach erneut erschöpft, sodass die Errichtung eines neuen Werkstättengebäudes und somit die neuerliche Anpassung der Statuten erforderlich wurde. Die Hauptversammlung beschloss diese Statutenänderungen am 23.6.2006 und schaffte damit die notwendigen vereinsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung dieses Werkstättengebäudes. Die wesentlichste Änderung gegenüber den Statuten des Jahres 1978 bestand in der Zuordnung der bestehenden Vereinsmitglieder in ordentliche und außerordentliche Mitglieder, welche durch Beschluss der Hauptversammlung aufgenommen werden. Die ordentlichen Mitglieder des Vereines sind seit dem Jahr 2006: • die Republik Österreich, • das Land Tirol und • die Gemeinde Kramsach. Außerordentliche Mitglieder sind natürliche sowie juristische Personen, die den Verein durch finanzielle und/oder ideelle Zuwendungen fördern.
Anpassung der Vereinsstatuten 2013	Auf Grund der im Jahr 2012 angestrebten Erweiterung des Schulbetriebes mit dem Schwerpunkt Chemische Betriebstechnik beschloss der Trägerverein im März 2013 eine neuerliche Anpassung der Vereinsstatuten.
HTL Kramsach, Glas und Chemie	Die Tätigkeit des Vereins mit dem nunmehrigen Namen „HTL Kramsach, Glas und Chemie“ erstreckt sich auf die nicht auf Gewinn ausgerichtete Führung der Bildungseinrichtung „HTL Kramsach, Glas und Chemie“ als Schulerhalter.

Vereinsmitglieder	Dem Verein „HTL Kramsach, Glas und Chemie“ gehören weiterhin die bereits angeführten ordentlichen Mitglieder sowie laut Auskunft der Geschäftsführerin des Vereins die außerordentlichen Mitglieder • Arbeiterkammer Tirol, • Wirtschaftskammer Tirol, • Fachverband der Glasindustrie, • Bundesinnung der Glaser, • Tiroler Innung der Glaser und der • Förderverein HTL Chemie an.
Vereinsorgane	Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung („Mitglieder-versammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002), der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.
Anhang A der Statuten	Die Verpflichtungen zur fortdauernden Führung und Erhaltung der neuen Bildungseinrichtung „HTL Kramsach, Glas und Chemie“ sind weiterhin im Anhang der Statuten definiert, welcher einen integralen Statutenbestandteil darstellt. Im Wesentlichen änderte sich bei diesem „Anhang A“ gegenüber dem „Anhang aus dem Jahre 1978“ nur die Namensbezeichnung der Schule.

2.4. Liegenschaftsverhältnisse

gemischte Widmung	Vor dem Jahr 2005 wies die Liegenschaft der Glasfachschule Kramsach mit den verschiedenen Schulgebäuden und den beiden Lehrerwohnhäusern eine gemischte Widmung auf (Wohngebiet und Schule). Zur Gewährleistung einer parzellenscharfen Widmung veranlasste das Land Tirol eine Grundteilung, welche im Jahr 2005 in der Katastralgemeinde 83110 Mariatal grundbücherlich durchgeführt wurde. Seit dieser Grundteilung befinden sich die Gebäude der Glasfachschule Kramsach auf den entsprechend gewidmeten Grundstücken Nr. 476/1 im Ausmaß von 3.617 m² und Nr. 479 im Ausmaß von 8.865 m². Auf den angrenzenden Grundstücken Nr. 476/4 (1.262 m²) und Nr. 476/5 (1.186 m²) sind die beiden Lehrerwohnhäuser situiert, welche jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Berichtes sind.
-------------------	--

verschiedene Grundstücks-eigentümer	Das Grundstück Nr. 476/1 befindet sich im Eigentum des Landes Tirol und das Grundstück Nr. 479 steht im Eigentum des Stundgebets-fonds Mariatal.
Baurechtsvertrag	Bereits im Jahr 1969 schloss das Land Tirol im Zuge von baulichen Erweiterungsmaßnahmen einen Baurechtsvertrag mit dem Stundgebetsfonds Mariatal über eine Laufzeit von 60 Jahren ab. Als Laufzeitbeginn vereinbarten die Vertragspartner den Tag des Einlangens des Gesuchs um Eintragung des Baurechts beim zuständigen Grundbuchsgericht. Dieses Ansuchen erfolgte am 8.1.1971, das vereinbarte Baurecht läuft somit am 7.1.2031 aus. Dieser Baurechtsvertrag berechnete das Land Tirol auf dem Grundstück des Stundgebetsfonds Mariatal „die zur Ausbildung von Schülern und Lehrlingen der glaserzeugenden, glasverarbeitenden und glasveredelnden Berufe erforderlichen baulichen Anlagen zu errichten und zu betreiben“. Nach Erlöschen des Baurechts gehen die auf dem Grundstück errichteten Bauwerke in das Eigentum des Grundeigentümers über. Der Grundeigentümer hat dem Bauberechtigten dabei eine Entschädigung in der Höhe des Zeitwertes der vorhandenen Bauwerke zum Zeitpunkt des Erlöschens des Baurechtes zu leisten.
Bauzins	Für die Einräumung dieses Baurechts hat das Land Tirol einen jährlichen Bauzins in Höhe von 24.000 Schilling (€ 1.744,15) in zwölf gleichen Monatsraten zu entrichten. Die Vertragspartner vereinbarten für diesen Bauzins eine Wertsicherung entsprechend dem vom „Österreichischen statistischen Zentralamt“ veröffentlichten Verbraucherpreisindex.
kein Baurecht für eine HTL Chemie	Durch die Einschränkung des Baurechts auf die Ausbildung für glaserzeugende, glasverarbeitende und glasveredelnde Berufe sah der Stundgebetsfonds Mariatal die Errichtung von Bauwerken für den Betrieb einer HTL Chemie nicht vom bestehenden Baurecht umfasst. Für die diesbezügliche Erweiterung des Baurechtsvertrages schlug der Stundgebetsfonds Mariatal eine Erhöhung des jährlichen Bauzinses auf € 15.000 vor. Der für das Jahr 2013 errechnete Bauzins betrug auf Grund der vereinbarten Indexanpassungen für den Bestand rd. € 7.700 pro Jahr.

Vertrags- verhandlungen	Im Frühjahr/Sommer 2013 verhandelte das Land Tirol mit dem Stundgebetsfonds Mariatal über die Erweiterung des Baurechtes und die Höhe der Preisanpassung, um auf dem Grundstück des Stundgebetsfonds Mariatal die entsprechenden Bauwerke für eine HTL Chemie zu errichten.
Bauzinsberechnung	Ein Sachverständiger des Landes Tirol berechnete, unter Berücksichtigung der kurzen (Rest-)Vertragslaufzeit von weniger als 18 Jahren, für rd. 400 m² zusätzlich erforderliche Bodenfläche einen angemessenen Bauzins von rd. € 3.300 pro Jahr. Das Land Tirol einigte sich mit dem Stundgebetsfonds Mariatal auf einen Nachtrag zum bestehenden Baurechtsvertrag, der im Wesentlichen folgende Änderungen enthielt: • ... die zur Ausbildung von SchülerInnen und Lehrlingen des Schul- und Bildungsstandortes Kramsach/Mariatal erforderlichen baulichen Anlagen zu errichten und zu betreiben ... • ... der jährliche Bauzins beträgt € 11.004. Dieser ist beginnend mit 1.6.2013 mit zwölf gleichen Monatsraten von je € 917 auf ein Konto des Stundgebetsfonds Mariatal einzuzahlen. Alle übrigen Bestimmungen des Baurechtsvertrages vom 21.8.1969 bleiben vollinhaltlich aufrecht.
Regierungs- beschluss	Die Tiroler Landesregierung genehmigte am 3.7.2013 die Änderung des Baurechtsvertrages, vorbehaltlich der Zustimmung des Konsortiums der Erzdiözese Salzburg, welche am 5.8.2013 erfolgte.
Grundbuchs- beschluss	Die Einverleibung der Änderung des Baurechts für das Land Tirol laut Nachtrag vom 5./25.7.2013 zum Baurechtsvertrag vom 21./29.8.1969 erfolgte beim Bezirksgericht Rattenberg am 4.4.2014.
Bewertung	Nach Ansicht des LRH war die Erhöhung des Bauzinses um rd. € 3.300 pro Jahr vertretbar, da der Stundgebetsfonds Mariatal ursprünglich eine Erhöhung von rd. € 7.300 forderte. Zudem ist im Baurechtsvertrag für das Land Tirol ein Vorrecht für die Verlängerung des Baurechts oder eines anderen Benützungsverhältnisses verankert, welches in „wenigen“ Jahren schlagend wird. Als Basis für diese kommenden Verhandlungen wurde daher bei der Anpassung des Baurechtsvertrages seitens des Landes Tirol eine von beiden Vertragspartnern akzeptierte Lösung angestrebt und letztendlich erreicht.

3. Studien, Entwürfe und Ausführungsplanung

3.1. Projektentwicklung und -vorbereitung

Seit Jahren gab es durch Industrie und Wirtschaft immer wieder Anfragen bei der Schulaufsicht zur Errichtung einer technisch-gewerblichen Ausbildung mit dem Schwerpunkt Chemie. Die Schulaufsicht forderte daher eine seriöse Bedarfserhebung, die sowohl den Bedarf der Industrie und Wirtschaft an AbsolventInnen, als auch das Interesse der Auszubildenden zeige. Auf Einladung der Industriellenvereinigung fand im Juni 2011 ein Round-Table-Gespräch zwischen Vertretern aus Industrie und Wirtschaft, dem Landesschulrat für Tirol (LSR) und dem Land Tirol statt, bei dem die Anwesenden neben dem Bedarf auch bereits mögliche Schulformen erörterten.

Bedarfserhebung Parallel zu den laufenden Vorüberlegungen beauftragten das Land Tirol, die Industriellenvereinigung und die Wirtschaftskammer Tirol beim Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft eine Bedarfserhebung bezüglich der Notwendigkeit zur Errichtung einer technisch-gewerblichen Fachausbildung mit dem Schwerpunkt Chemie. Dabei zeigte sich, dass in den westlichen Bundesländern Österreichs, insbesondere im unteren Inntal, durchaus ein entsprechender Bedarf besteht, weil eine Vielzahl chemieverarbeitender Betriebe AbsolventInnen aufnehmen würde. Die Industriellenvereinigung und der LSR setzten sich daraufhin für die Errichtung einer entsprechenden „Ausbildungsstätte für Chemie“ ein.

Standorterhebung Bei der Wahl des Standortes kamen bei den Teilnehmern des Round-Table-Gesprächs die Gemeinden Jenbach (HTBLA) und Kramsach (Glasfachschule) in die engere Wahl. Die HTBLA Jenbach ist eine Bundesschule, die Glasfachschule Kramsach ist dagegen als Privatschule mit einem Trägerverein organisiert.

Beide Orte boten in Bezug auf die vorhandenen Einrichtungen, die mögliche Unterbringung der SchülerInnen und die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln ähnliche Voraussetzungen. Die Glasfachschule Kramsach stellte jedoch mit der Ausbildung für Glasverarbeitung und -veredelung bereits eine große ausbildungsmäßige Nähe zur Fachrichtung Chemie dar.

Auf Grund der Ergebnisse dieser Standorterhebung beabsichtigte der LSR, die neue Ausbildungsstätte als „HTBLA für Chemie“ an die Glasfachschule Kramsach anzugliedern und den bestehenden Gebäudekomplex mit einem Neu-, Zu- oder Umbau zu erweitern.

Raumbedarf

Als Planungsgrundlage legte der LSR in Rücksprache mit der Schulleitung in Kramsach den für die HTL Chemie benötigten Raumbedarf wie folgt fest:

- 3 Stammklassen mit je 60 m²,
- 1 Gruppenraum mit 60 m²,
- 1 Sonderunterrichtsraum für Physik mit 80 m²,
- 1 LehrerInnenvorbereitungsraum für Physik mit 55 m²,
- 1 LehrerInnenvorbereitungsraum mit 50 m² und
- 1 Kustodiat mit 30 m².

In weiteren Abstimmungsgesprächen korrigierte der LSR die Anzahl der Stammklassen auf fünf mit je 60 m² und stellte mit der Schulleitung fest, dass zusätzlich folgende Räume benötigt würden:

- 1 Bibliothek mit ca. 75 m²,
- 1 allgemeine Klasse mit ca. 60 m² und
- 2 Labore.

Die erforderliche Nutzfläche zur Umsetzung des Raum- und Funktionsprogramms stieg somit (ohne die beiden nicht näher bezeichneten Labore) auf 710 m².

Kostenrahmen

Bei Schulneubauten werden die vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) akzeptierten voraussichtlichen Herstellungskosten als „Gesamterrichtungskosten“ über eine „spezifische Flächenbaukostenzahl“ und über die schulisch genutzten Flächen ermittelt. Zu diesen Flächen zählt das BMUKK nur die Verwaltungsräume, Unterrichtsräume und LehrerInnenvorbereitungsräume. Weitere Bereiche wie Erschließungsflächen, Nassräume und Serviceräume bleiben dabei unberücksichtigt.

Anhand des abgestimmten Raumbedarfs gab der LSR die schulisch genutzte Fläche mit rd. 700 m² an. Die spezifische Flächenbaukostenzahl setzte er anhand von Erfahrungswerten aus anderen Schulbauprojekten mit 2.500 €/m² an. Für den reinen Zubau errechnet der LSR somit einen Kostenrahmen von 1,75 Mio. €.

3.2. Machbarkeitsstudie

Auftrag Architekt: Landesschulrat für Tirol	Aufbauend auf diesen Vorüberlegungen beauftragte der LSR ein Architekturbüro mit der Standortuntersuchung und der Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie zu den Varianten Neubau/Altbausanierung/Zubau zu den Bestandsgebäuden (Leistungszeitraum März - Mai 2012). Zur Genehmigung des Projektes durch das Land Tirol und das BMUKK war die vertiefte Erarbeitung von zwei Varianten erforderlich.
Bauplatz	Anhand von Bestandsunterlagen untersuchte der Architekt mögliche Bauflächen auf dem Gelände der Glasfachschule zur Situierung der neuen HTL für Chemie. Dabei zog er die Möglichkeiten einer Neubaulösung oder der Überbauung des innenliegenden Zulieferungsbereiches zum „Quader“ sowie die Variante eines Zu-/Neubaus zum Gebäudeteil „Pyramide“ in Betracht. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und des bestehenden Sanierungsbedarfs der „Pyramide“ im Dach- und Außenbereich trafen die Projektbeteiligten die Entscheidung zur Weiterverfolgung der Variante des Zu- und Aufbaus zur „Pyramide“. Im Zuge des Erweiterungsbaus könnten so auch die notwendigen Sanierungsarbeiten am Baubestand durchgeführt werden.
Variante 1	Erste Überlegungen bezüglich des Zubaus umfassten neben der Umsetzung des erforderlichen Raumkonzepts noch optionale Möglichkeiten zur flächenmäßigen Erweiterung. Mit der Errichtung eines Untergeschoßes und eines zweiten Obergeschoßes könnte eine Netto-Raumfläche von 1.689 m ² geschaffen werden.
Variante 2	Die Machbarkeitsstudie umfasste als zweite Variante die Unterbringung eines zusätzlichen Garagendecks für 80 PKW und den Aufbau eines dritten Obergeschoßes zur Unterbringung der Direktion (Bild 2). Dieses Flächenlayout würde eine Netto-Raumfläche von 2.175 m ² ermöglichen.



Bild 2: Konzept der Machbarkeitsstudie mit Parkdeck (Flächenlayout Draufsicht, rot gefärbter Bereich)

Varianten- entscheidung

Die Variante 2 der Errichtung des Zubaus mit den optionalen Erweiterungen (Parkdeck und Direktion) hätte jedoch den finanziellen Rahmen gesprengt und wurde daher nicht mehr weiter verfolgt. Stattdessen adaptierte der Architekt seine Variante 1 auf eine auf das geforderte Raumprogramm reduzierte Lösung. Diese Adaptierung, nunmehr reduziert auf Unter-, Erd- und 1. Obergeschoß und mit einer Netto-Raumfläche von ca. 900 m² (Stand Ende April 2012), stellte die Grundlage der weiteren Planungsarbeit und den Vorentwurf dar.

Terminrahmen

In Absprache mit der Abteilung Hochbau legte der Architekt einen Terminrahmen für die Umsetzung des Projektes vor. Dieser sah einen frühesten Baustart mit Februar 2013 und die Fertigstellung bis Schulbeginn Mitte September 2014 vor.

Zuständigkeit Bund/Land Tirol

Da das Land Tirol als Mitglied des Trägervereins die Objekte für die „Glasfachscheule Kramsach“ auf die Dauer des Bestandes unentgeltlich und betriebsbereit zur Verfügung zu stellen hat, war die anstehende Sanierung der „Pyramide“ Aufgabe des Landes Tirol.

Die Errichtung des Zubaus für die HTL Chemie stellte hingegen eine Bundesaufgabe dar. Für die Erstellung der Projektunterlagen, die für eine Genehmigung durch das BMUKK benötigt wurden, ersuchte der LSR um Unterstützung durch die Abteilung Hochbau.

Um eine gemeinsam koordinierte Projektentwicklung für die Sanierung und den Zubau zu gewährleisten, übernahm die Abteilung Hochbau die Projektsteuerung für das Gesamtprojekt. Eine schriftliche Vereinbarung über die Abgeltung der Leistungen, welche das Land Tirol durch die Abteilung Hochbau für den LSR in diesem Zusammenhang erbrachte, lag nicht vor.

Anregung - Leistungen nur nach Vereinbarung

Der LRH regt an, dass die Abteilung Hochbau zukünftig verschiedene Leistungen für andere Dienststellen nur nach entsprechenden Vereinbarungen und Abgeltung der Aufwände erbringen soll.

Stellungnahme der Regierung

Zur Anregung des Landesrechnungshofes, dass die Abteilung Hochbau künftig verschiedene Leistungen für andere Dienststellen nur nach entsprechenden Vereinbarungen und Abgeltung der Aufwände erbringen soll, darf darauf hingewiesen werden, dass sämtliche baulichen Tätigkeiten zum gegenständlichen Projekt von der Jahreshauptversammlung des Vereines „HTL Kramsach, Glas und Chemie“ beschlossen und genehmigt wurden.

Seit dem Bestehen der Schule an diesem Standort wurden sämtliche Bauvorhaben seit Jahrzehnten durch die Abteilung Hochbau unentgeltlich abgewickelt. Aus diesem Grunde erfolgte die Umsetzung dieser Arbeiten, das gegenständliche Projekt betreffend, ebenso unentgeltlich. Bei der Umsetzung der baulichen Tätigkeiten (Projektmanagement) durch die Abteilung Hochbau wird künftig versucht, eine entsprechende Vergütung für die den Bund betreffenden Tätigkeiten zu auszuverhandeln.

Replik

Die Begründung der Abteilung Hochbau, dass es bisher üblich war, unentgeltliche Leistungen für diesen Schulstandort zu erbringen, ist für den LRH keine ausreichende Rechtfertigung, da nach § 2 des Finanz-Verfassungsgesetz 1948 der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, selbst zu tragen haben, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Der LRH sieht es jedoch positiv, dass die Abteilung Hochbau zukünftig versuchen wird, entsprechende Vergütungen für die diesbezüglichen Tätigkeiten auszuverhandeln.

Folgeaufträge:
Abteilung Hochbau

Für die vertiefende Planungsarbeit beauftragte die Abteilung Hochbau das Architekturbüro mit den Folgeaufträgen zur Entwurfsplanung (Leistungszeitraum Mai 2012 - Oktober 2012) sowie der anschließenden Einreichungs- und Ausführungsplanung (Leistungszeitraum November 2012 - September 2013).

3.3. Vorentwurfsplanung

Planungskonzept

Der Vorentwurf zur Erweiterung der HTL Chemie (Planungsstand Mai 2012) enthielt einen südöstlich an die „Pyramide“ angegliederten Zubau mit Gebäudeausmaßen von rd. 14,00 m x 27,00 m sowie einem angeschlossenen Fluchttiegenhaus mit rd. 10,00 m x 4,50 m Grundfläche (siehe Bild 3). Dieses Fluchttiegenhaus wurde wegen

der nach dem Zubau verlängerten Fluchtwege und der in Zukunft erwarteten höheren SchülerInnenzahlen erforderlich. Zur barrierefreien Erschließung sah das Konzept auch den Einbau des Liftes vor.

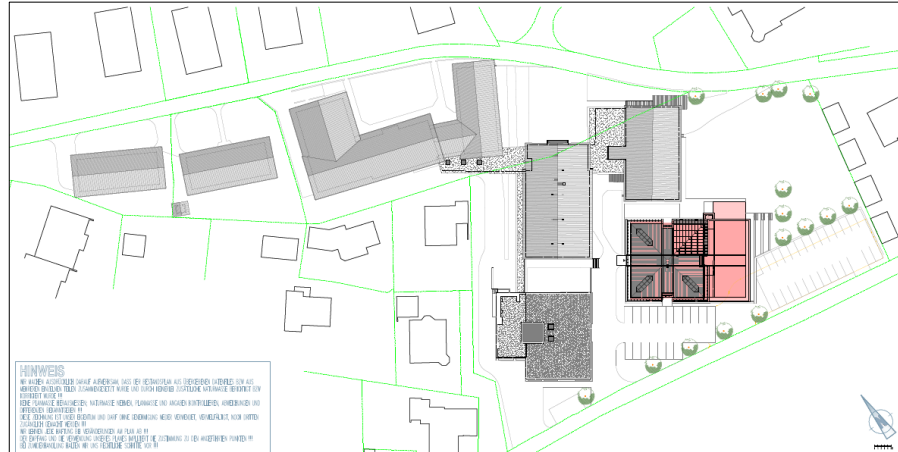


Bild 3: Planungskonzept Vorentwurf (Flächenlayout Draufsicht, rot gefärbter Bereich)

Vorentwurf

Der Vorentwurf sah folgende Raumaufteilung für den Zubau mit einer Netto-Raumfläche von insgesamt 942 m² vor:

Untergeschoß:

- Bibliothek,
- EDV-Sonderunterrichtsklasse mit Serverraum,

Erdgeschoß:

- Lifttechnik,
- WC-Anlagen,
- Unterrichtraum der Klasse 1,
- drei Laborräume,
- Wägezimmer,
- Lehrmittelvorbereitungsraum,

Obergeschoß:

- Unterrichtsräume der Klassen 2 und 3,
- Kustodiat.

Der Hauptzugang zum geplanten Zubau sollte weiterhin über den Bestandsbau erfolgen. Die Netto-Raumfläche des Bestandes in der Höhe von rd. 1.100 m² blieb dabei unverändert.

Sanierung „Pyramide“

Zur Sanierung des Bestandsbauwerks sollte die Dachpyramide abgetragen werden. Auf Grund von Undichtheiten im Deckenbereich und der Kühlungsproblematik während der warmen Jahreszeit unterhalb

der Glasdachfläche (siehe Bild 4) war das 1. Obergeschoß in der Vergangenheit nur bedingt nutzbar. Mit einer neuen Geschoßdecke sollte hier zudem die Möglichkeit für eine zukünftige weitere Aufstockung dieses Gebäudeteils gegeben werden. Überdies sollte die Fassade eine neue Wärmedämmung erhalten.



Bild 4: Oberlichtsaal in der „Pyramide“ vor der Sanierung (5.6.2013)
Foto: planender Architekt

Kostenschätzung Vorentwurf

Für eine erste Kostenermittlung erfasste der Architekt die Brutto-Grundflächen (BGF) des bestehenden Gebäudeteils und des Zubaus und erstellte mit erfahrungsbedingten Kostenkennzahlen (laut Absprache LSR, BMUKK und Abteilung Hochbau) die Kostenschätzung wie in der folgenden Tabelle dargestellt.

Bauabschnitt	Kosten [€/m ²]	BGF [m ²]	Gesamtkosten [€]
Sanierung	1.380	1.237,3	1.707.502
Neubau	2.100	955,2	2.005.899
Stiegenhaus	1.500	132,3	198.450
Summe Neubau + Stiegenhaus		1.087,5	2.204.349
Summe gesamt inkl. USt.		2.324,8	3.911.851

Tab. 2: Kostenschätzung Sanierung und Zubau, Vorentwurf, Stand 27.4.2012

Diese Kostenaufstellung mit einer Gesamtsumme von rd. 4 Mio. € enthielt auch die Nebenkosten und 20 % USt. Ebenso enthalten waren die Erschließungskosten und der Aufwand für 16 neue Parkplätze. Nicht in die Berechnung flossen hingegen die Einrichtungskosten für Schulmöblierung und die Laborausstattung. Die Kostentoleranz war mit $\pm 20\%$ angegeben.

Kritik -
Kostenbegriffe und
deren Zuordnung

Der LRH stellt kritisch fest, dass die Abteilung Hochbau die Definitionen der Kostenplanung nicht gemäß ÖNORM B 1801-1² anwandte. Dies führte bei Kostenangaben und -vergleichen im Verlauf der Projektphasen immer wieder zu Missverständnissen über die Qualität (Genauigkeit) und den Umfang der Kostenzusammensetzung.

Stellungnahme der
Regierung

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass die Abteilung Hochbau die Definitionen der Kostenplanung nicht gemäß ÖNORM B 1801-1 anwandte und dies bei Kostenangaben und -vergleichen im Verlauf der Projektphasen immer wieder zu Missverständnissen über die Qualität (Genauigkeit) und den Umfang der Kostenzusammensetzung führte, ist anzumerken, dass die Kostenschätzung anhand von Kennwerten für Nettogeschossflächen und Bruttogeschossflächen, Quadratmeterflächen, sowie Kubikmeter umbauten Raum mit Erfahrungswerten vergleichbarer Projekte belegt wurde.
Dies wurde ohne schulischer Einrichtung, sowie ohne Laboreinrichtung ermittelt (die Anforderungen waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt) und wurden mit einer Kostentoleranz +/- 20% ermittelt. Daher war eine Schätzung nach ÖNORM 1801-1 noch nicht möglich. Nach Vorliegen des Beschlusses zur konkreten baureifen Projektdurchführung wurde ab der Entwurfsphase die Kostenermittlung sehr wohl nach der ÖNORM 1801-1 durchgeführt.

Replik

Gemäß ÖNORM B 1801-1 ist die „systematische Gliederung, Bezeichnung und Zuordnung von Informationen und Daten der Handlungsbereiche Qualität, Kosten und Termine“ auch in der Vorbereitungsphase und in der Vorentwurfsphase anzuwenden. Der LRH bleibt bei seiner diesbezüglichen Kritik für die Vorentwurfsphase, da die Abteilung Hochbau die ÖNORM B 1801-1 erst ab der Entwurfsphase anwendete.

Umsetzungs-
beschluss des
Vereines

Auf der Jahreshauptversammlung des Trägervereins der Glasfachschule Kramsach am 4.5.2012 stimmten die Vereinsmitglieder für die Umsetzung des Projektes mit der Sanierung des Altbestandes und der Errichtung des Erweiterungszubaus.

² ÖNORM B 1801-1: 2009-06-01 „Bauprojekt- und Objektmanagement - Teil 1: Objektterrichtung“

Genehmigung des BMUKK

Der LSR reichte den Entwurf auf Basis des Planungsstandes vom Mai 2012 beim BMUKK zur Projektgenehmigung ein. Das Bundesministerium erteilte mit Schreiben vom 5.10.2012 seine Zustimmung zur Ausweitung des Ausbildungsangebotes an der Glasfachschule Kramsach und nahm die vorgelegte Planungsstudie mit der dazugehörigen Kostenschätzung zur Kenntnis.

3.4. Entwurfsplanung

Planungsteam

Auf Basis des genehmigten Vorentwurfes sollte das Planungsteam, bestehend aus Architekt, Statiker, Haustechnik-Planer, ÖBA, Bauphysiker und Vermesser sowie zusätzlichen Fachplanern und Fachleuten aus der Industrie und Wirtschaft, die Entwurfsplanung erstellen.

Terminplanung

Im Zuge dieser Entwurfsplanung erstellte der Architekt einen „Generellen Ablaufplan“ für die Abwicklung des Bauvorhabens. Gemäß dieser Terminplanung sollten die Planungsunterlagen bis Dezember 2012 bei der Gemeinde Kramsach zur Baubewilligung eingereicht werden. Die Gemeinde könnte daraufhin bis Februar 2013 den Baubescheid erlassen.

Weiter sah dieser Terminplan einen Baubeginn mit Ende Mai 2013 und die Gesamtfertigstellung bis August 2014 vor. Die Inbetriebnahme könnte somit entsprechend dem Terminrahmen zum Schulbeginn im September 2014 erfolgen.

Lehrplanänderung im Sommer 2012

Bei einem Nutzer/Planergespräch am 19.11.2012 merkte die Direktion der Glasfachschule an, dass das geplante Raumangebot auf Grund einer Lehrplanänderung vom Sommer 2012 nicht ausreiche. Die gemäß Stundenplan notwendigen Laborschulstunden wären mit den vorgesehenen Laborflächen nicht durchführbar.

zusätzlicher Raumbedarf

Der neue Lehrplan, der bereits ab dem Schuljahr 2012/13 Anwendung finden sollte, sah einen verstärkten Praxisunterricht in Gruppen von maximal elf SchülerInnen vor. Zur Umsetzung der Praxislehre in drei SchülerInnengruppen waren daher zusätzliche Räumlichkeiten erforderlich.

Hinweis - Informationsdefizit

Der LRH stellt fest, dass die Schulverwaltung (LSR und Direktion) wichtige Informationen wie die Lehrplanänderungen, die spätestens mit Beginn des Schuljahres 2012/13 bekannt gewesen sein sollten und eine unmittelbare Auswirkung auf das Raum- und Funktionsprogramm hatten, nicht rechtzeitig an das Planungsteam weitergab.

Dieses Informationsdefizit machte weitere Umplanungen erforderlich und führte zu einer Verzögerung bei der Einreichung und Ausschreibung um drei Monate sowie zu Mehrkosten für den diesbezüglichen Planungsaufwand.

Planungsänderung Entwurf 2

Zur Schaffung weiterer Labor- und Arbeitsplätze wählte der Architekt letztendlich eine Aufstockung des Zubaus mit einem zweiten Obergeschoß.

Der überarbeitete „Entwurf 2“ umfasste nun die in Bild 5 dargestellte Aufstockung des Zubaus. Die Grundfläche des Zubaus war mit 12,75 m x 28,00 m zuzüglich des Fluchtstiegenhauses mit 10,00 m x 4,50 m gegenüber dem 1. Entwurf nur unwesentlich verändert. Durch die Aufstockung erhöhte sich jedoch die Netto-Raumfläche von 942 m² auf 1.253 m².

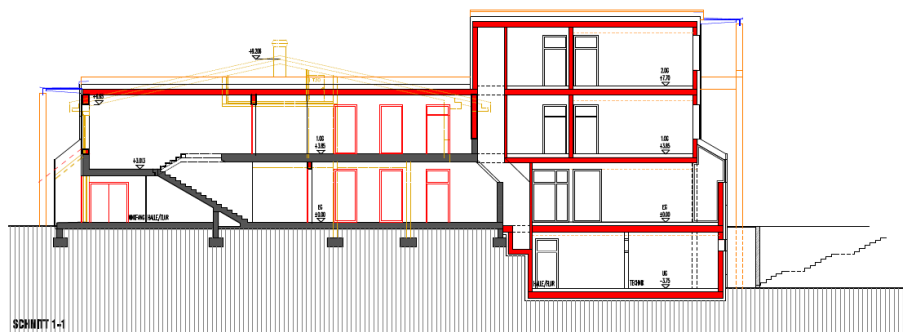


Bild 5: Entwurf 2, Schnitt NW-SO (Neubaumaßnahmen in rot dargestellt)

Das überarbeitete Raumkonzept des Zubaus inklusive des zu sanierenden Gebäudeteils „Pyramide“ sah nunmehr folgende Raumaufteilung vor:

Untergeschoß (Zubau):

- EDV-Sonderunterrichtsklasse,
- technisches Labor für Biochemie und Mikrobiologie,
- Sonder-Abfallraum,
- Technikraum,

Erdgeschoß (Zubau):

- Lifttechnik,
- WC-Anlagen,
- Laborräumlichkeiten,

Erdgeschoß (Bestand „Pyramide“):

- zusätzlich erforderliche Laborräumlichkeiten,

1. Obergeschoß (Zubau):

- Unterrichtsräume der Klassen 2 und 3,
- Lehrmittelraum,
- Kustodiat,

1. Obergeschoß (Bestand „Pyramide“):

- Unterrichtsräume der Klassen 4 und 5,

2. Obergeschoß (Zubau):

- Unterrichtsraums der 1. Klasse,
- Lehrmittelraum und
- Bibliothek.

Mit diesem Raumkonzept konnte den Anforderungen des geänderten Lehrplanes entsprochen werden.

Kostenberechnung
Entwurf 2

Auf Basis der überarbeiteten Planungsunterlagen erstellte das Planungsteam eine Kostenberechnung nach ÖNORM B 1801-1. Als Grundlage für diese Berechnung dienten die ermittelten Größen und Mengen sowie die auf Erfahrungswerten beruhenden Einheitspreise. Die Kostendaten der 1. Ebene der Baugliederung nach ÖNORM B 1801-1 sind in Tab. 3 dargestellt.

Bezeichnung der Kostengruppe		Betrag in €
0	Grund	57.000
1	Aufschließung	180.000
2	Bauwerk-Rohbau	770.500
3	Bauwerk-Technik	855.000
4	Bauwerk-Ausbau	1.315.000
5	Einrichtung	48.000
6	Außenanlagen	80.000
7	Planungsleistungen	487.275
8	Nebenleistungen	0
9	Reserven	373.578
zzgl. 20 % USt.		833.271
Gesamtkosten		4.999.623

Tab. 3: Kostenberechnung Altbau und Neubau, Entwurf 2, Stand Dezember 2012

Mit der Erhöhung der Nutzfläche stiegen die „Brutto-Gesamtkosten“ auf rd. 5 Mio. € bei einer Kostentoleranz $\pm 10\%$.

Darin nicht enthalten waren die labortechnischen Einrichtungen, Labor- und Kleingeräte sowie die Möblierung und die elektronischen Tafeln.

Kritik -
Unvollständigkeit

Der LRH stellt kritisch fest, dass die Kostenberechnung zum Entwurf 2 unvollständig ist. Wie beschrieben, sind bei der angegebenen Ermittlung der „Gesamtkosten“ die wesentlichen Einrichtungen und Möblierungen nicht enthalten, was die Gesamtkosten des Projektes in der Kostenberechnung um etwa 12 % reduziert abbildet.

Stellungnahme der
Regierung

Die Kritik des Landesrechnungshofes, dass die Kostenberechnung zum Entwurf 2 unvollständig sei, ist nicht nachvollziehbar, da bereits im Finanzierungsvertrag die entsprechenden Kostenanteile zwischen dem Bund und dem Land fixiert wurden. Dasselbe gilt auch für die Laborausstattung und die schulische Einrichtung. Erst im Nachhinein wurde, im Anhang zu den geltenden Statuten des Vereines, die Kostentragung für die schulische Einrichtung durch das Land Tirol bei der Jahreshauptversammlung beschlossen und mittels nachträglichen Regierungsbeschlusses genehmigt.

Replik **Gemäß ÖNORM B 1801-1 sind „die Kosten vollständig zu erfassen und zu dokumentieren“. Auch die Einrichtungskosten sind Bestandteil der Kostenkennwerte für die 1. Ebene der Baugliederung (Baukosten, Errichtungskosten und Gesamtkosten) und daher in der Kostenberechnung eines Projektes zu erfassen. Die geplante Finanzierung ist unabhängig von den Projektkosten zu betrachten, daher hält der LRH seine Kritik aufrecht.**

3.5. Einreichplanung und Genehmigungsphase

Die Abteilung Hochbau übermittelte diese Kostenberechnung und die geänderten Planungsunterlagen zur Projektgenehmigung und Freigabe an den LSR.

Zustimmung Die Zustimmung zur Entwurfsplanung, Errichtung und Kostenübernahme durch das BMUKK erfolgte am 24.1.2013, wobei folgende
BMUKK Kostenaufteilung vorgesehen war:

Bund (BMUKK):

- 3,000 Mio. € und maximal 0,300 Mio. € bei begründetem Nachweis und
- 0,550 Mio. € für Laborausstattung.

Land Tirol:

- 1,700 Mio. € und
- 0,125 Mio. € für Einrichtung.

Vertreter der Wirtschaft:

- 0,145 Mio. € für Einrichtung und Ausstattung.

Das BMUKK akzeptiert bei der Berechnung der Bundesanteile grundsätzlich keine Kosten für „Reserven“, wie sie in der Kostengruppe 9 der Tab. 3 angeführt waren. Das BMUKK genehmigte daher den Betrag von 0,3 Mio. € nur bei Vorlage eines begründeten Nachweises. Somit war für den Bundesanteil eine maximale Obergrenze von 3,3 Mio. € ohne weitere Toleranzgrenze vorgegeben.

Die Kostenbeteiligung des Landes Tirol begründete sich durch die ohnehin erforderliche Sanierung des Bestandsgebäudes „Pyramide“.

Projektkommission Die Projektkommission des Landes Tirol befasste sich am 31.1.2013 mit dem Projekt und dem dafür aufzubringenden Kostenanteil des Landes Tirol in Höhe von 1,7 Mio. €. Sie befürwortete einstimmig die Einbringung des entsprechenden Regierungsantrages.

Regierungs- beschluss zur Projektgenehmigung	Die Tiroler Landesregierung beschloss das Projekt „Erweiterung der Glasfachschule Kramsach, HTL Chemie“ am 6.2.2013. Sie stimmte dem Kostenrahmen von 5,0 Mio. € (± 10 % Kostentoleranz) ohne Einrichtungskosten zu, wobei der Kostenanteil des Landes Tirol mit 1,7 Mio. €, ohne Einrichtung, genehmigt wurde. Mit diesem Regierungsbeschluss beauftragte die Tiroler Landesregierung die Abteilung Hochbau mit der Abwicklung und Durchführung des Projektes.
Einreichplanung	Aufbauend auf dem Entwurf 2 stellte der Architekt die Einreichplanung bis März 2013 fertig. Die Netto-Raumfläche des Zubaus umfasste laut dieser Planung vom Untergeschoß bis zum 2. Obergeschoß insgesamt 1.267 m². Das Raum- und Funktionsprogramm des Entwurfes 2 wurde somit im Wesentlichen eingehalten. Die Einreichplanung umfasste auch die Sanierung des Bestandes (Pyramide). Die Netto-Raumfläche des Bestandes vom Untergeschoß bis zum 1. Obergeschoß ermittelte der Architekt mit insgesamt 1.118 m².
Ausführungs- terminplan	Das Baumanagement erstellte im März 2013 den Ausführungsterminplan, wobei der Fertigstellungstermin zum Schulbeginn im Herbst 2014 eingehalten werden musste.
Baubescheid	Am 25.3.2013 suchte die Abteilung Hochbau bei der Gemeinde Kramsach um die Baubewilligung für die Sanierung des Bestandsgebäudes der Glasfachschule Kramsach und den Zubau für die HTL Chemie an. Mit dem Bescheid vom 8.7.2013 erteilte die Gemeinde diese Baubewilligung. Um die anfänglichen Verzögerungen auf Grund der Planungsänderungen aufzuholen, beauftragte die Abteilung Hochbau verschiedene Vorarbeiten und Demontagen noch vor der behördlichen Ausstellung des Baubescheides.

3.6. Ausführungsphase

Bodenverhältnisse	Im Zuge der Projektplanung erhob der Architekt die zu erwartenden Bodenverhältnisse der Baufläche. Auf Grund der Ergebnisse von Probebohrungen, die im Jahr 2006 im Zuge der Baumaßnahmen am benachbarten Gebäudeteil „Quader“ durchgeführt wurden, rechnete er mit „guten“ Bodenverhältnissen ohne Grundwassereintrag. Dies bestätigten auch diesbezügliche Recherchen bei der Gemeinde Kramsach.
-------------------	---

Grundwasserrisiko	Zu Beginn der Bauarbeiten am 10.6.2013 stellte die ausführende Baufirma mehrere Schürfe³ zur Baugrunderkundung her, die sie anschließend durch einen Geotechniker untersuchen ließ. Dabei stellte dieser fest, dass entgegen der Annahmen auf dem Baugrund mit Grundwassereintrag zu rechnen ist. Dieser Umstand erforderte eine weitere Umplanung und verursachte folgende Zusatzarbeiten und damit verbundene Mehrkosten: • Unterfangung des Bestandsgebäudes mit einer stärkeren Betonschale sowie mehr und längerer Anker in einem dichteren Raster (Mehrkosten rd. € 25.000), • Bau eines Pumpenschachtes mit einer Hebeanlage und einer Notstromversorgung in Form eines Dieselaggregates zur Ableitung der anfallenden Wässer (Mehrkosten rd. € 50.000) und • eine wasserundurchlässige Konstruktion des gesamten Bereiches vor der Klasse im Untergeschoß sowie das Untergeschoß selbst (Mehrkosten rd. € 105.000).
Mehrkosten	Die Summe der durch die unerwarteten Bodenverhältnisse entstehenden Mehrkosten schätzte der Planer, inklusive Honorare und USt., auf rd. € 250.000.
Kostenentwicklung	Bis Ende Juli 2013 lag ein Großteil der Ausschreibungsergebnisse vor. Einige Gewerke zeigten dabei eine deutliche Abweichung zwischen den meist höheren Angebotspreisen und der Kostenberechnung, was zu höheren Kosten führen würde.
Einsparpotential und Umplanung	Am 1.8.2013 trafen sich die Bauherrenvertreter (Abteilung Hochbau, Architekt, ÖBA) und diskutierten Maßnahmen, um die drohende Überschreitung der genehmigten Kosten hintanzuhalten. Folgende Einsparungen wurden beschlossen: • Entfall der Verglasung der Klassen zum Gang - hier wird pro Klasse maximal eine Verglasung errichtet, • Entfall der Lichthöfe am Übergang vom Alt- zum Neubau, • Änderung der Türen von Alu-Glas in Holz mit normaler Höhe ohne Oberlicht, • Änderungen am Treppenhaus: die lange NO-Seite wird in Beton ausgeführt und Änderung der Handläufe am Geländer, • Änderung des Eingangsbereichs auf ein Portal mit Fixteil, • Reduktion der Lichtkuppeln beim Bestandsgebäude, • Entfall der Verkleidungen der Lüftungen und Regenrohre an der Fassade sowie • Änderung der vorgehängten Fassade auf Verputzfassade.

³ Ein Schurf ist eine Grube zur Materialentnahme aus geringer Tiefe, um den Bodenaufbau zu erkunden.

Diese Änderungen betrafen nur optische/architektonische Planungsrückschritte und sollten sich auf die Funktionalität des Gebäudes nicht auswirken. Ebenso blieb die Netto-Raumfläche im Vergleich zum Entwurf 2 mit 1.267 m² nahezu unverändert.

Mit diesen Maßnahmen sollten die genehmigten Baukosten, mit Ausnahme der Mehrkosten durch die Grundwasserproblematik, eingehalten werden.

3.7. Entwicklung des Raum- und Funktionsprogramms

Der LRH fasste die Netto-Raumflächen für die wichtigsten Meilensteine der Projektentwicklung geschoßweise zusammen und stellt sie in der nachfolgenden Tabelle dar.

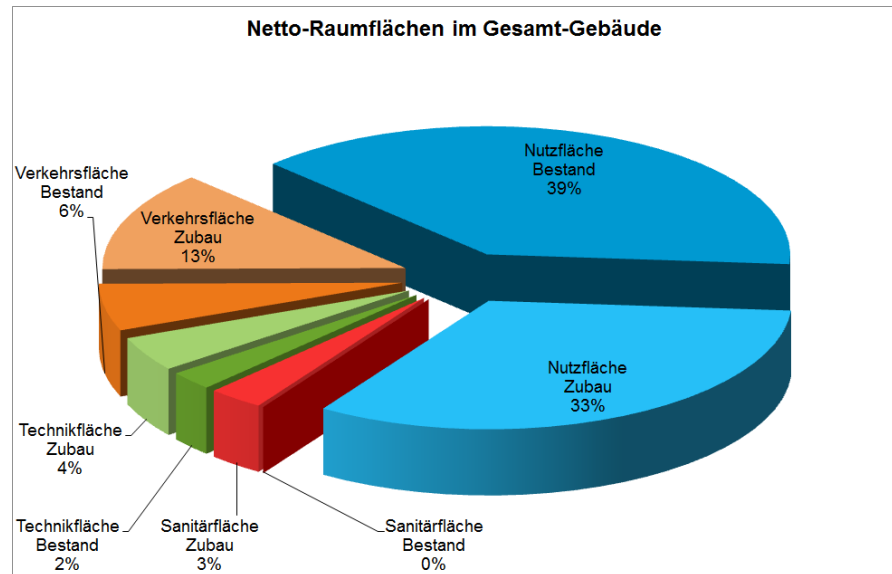
Raum- und Funktionsprogramm, Zubau	Machbarkeitsstudie	Vorentwurf	Entwurf	Entwurf 2	Einreichung	Ausführung
	März 2012	Mai 2012	Okt. 2012	Dez. 2012	März 2013	Aug. 2013
Untergeschoß	629	320	318	318	329	329
Erdgeschoß	194	336	339	339	341	351
1. Obergeschoß	382	286	286	296	295	285
2. Obergeschoß	484	-	-	300	302	287
Summe	1.689	942	943	1.253	1.267	1.252

Tab. 4: Entwicklung des Raum- und Funktionsprogramms (Netto-Raumfläche in m²)

Netto-Raumfläche gesamt Mit der Netto-Raumfläche des sanierten Bestandes (1.118 m²) und des Zubaus (1.252 m²) stehen somit insgesamt 2.370 m² im „Gesamt-Gebäude“ für den Schulbetrieb zur Verfügung.

Funktionszuordnung gemäß ÖNORM B 1800⁴ Die Aufteilung dieser Netto-Raumfläche auf die verschiedenen Funktionen, getrennt nach Bestand und Zubau ist im nachstehenden Diagramm dargestellt.

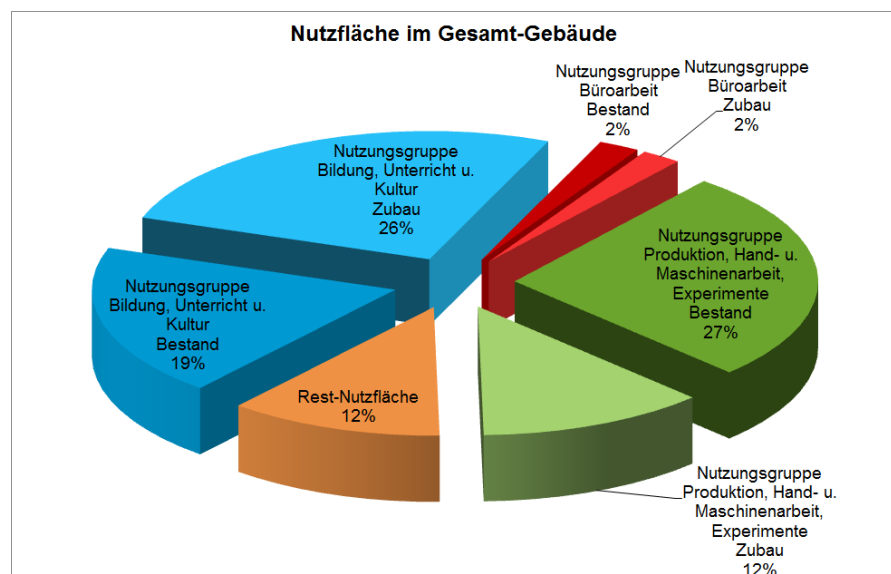
⁴ ÖNORM B 1800: 2011-12-01 „Ermittlung von Flächen und Rauminhalten von Bauwerken“; ersetzt durch aktuelles Dokument ÖNORM B 1800: 2013-08-01 „Ermittlung von Flächen und Rauminhalten von Bauwerken und zugehörigen Außenanlagen“



Diagr. 1: Aufteilung der Netto-Raumflächen im Gesamt-Gebäude

Es ist ersichtlich, dass 72 % der Netto-Raumfläche als Nutzfläche, im Wesentlichen für Unterrichts- und Laborräume, zur Verfügung stehen. Die erforderlichen Verkehrsflächen beanspruchen 19 %, die Technikflächen 6 % und die Sanitärflächen 3 % der Netto-Raumfläche.

Bezogen auf die einzelnen Nutzungsgruppen ist ein wesentlicher Anteil der Nutzfläche den Gruppen „Bildung, Unterricht und Kultur“ (45 %) und „Produktion, Hand- und Maschinenarbeit, Experimente“ (39 %) zuzuordnen. Die Büroräumlichkeiten für die Lehrervorbereitung beanspruchen nur einen Anteil von 4 % der Nutzfläche. Die restliche Nutzfläche wird für Schutzräume, Abstellräume und Abstellflächen, Lager- und Lehrmittellräume verwendet (12 %).



Diagr. 2: Aufteilung der Nutzfläche im Gesamt-Gebäude

4. Bauabwicklung

Baubeginn

Die Umsetzung des Bauvorhabens begann plangemäß am 3.6.2013 mit der Baustelleneinrichtung sowie dem Abbau der Möbel und der Demontage der Elektro- und Heizung-Sanitär-Lüftung-Einrichtungen im Bestandsbau.

1. Bauphase: Umbau der „Pyramide“

Die erste Bauphase befasste sich mit dem Umbau des Bestandsgebäudes. Im Zuge der Baumeisterarbeiten mussten zunächst das Dach und die Wände des ersten Obergeschoßes bis etwa auf Parapet⁵-Höhe abgetragen werden (siehe Bild 6). Anschließend konnten die Wände entsprechend der geänderten statischen Erfordernisse und die Decke über dem ersten Obergeschoß neu betoniert werden.



Bild 6: Bestandsgebäude nach Rückbau bis zum 1. Obergeschoß (3.7.2013)
Foto: planender Architekt

Bis zum Beginn des Schuljahres 2013/2014 waren die Klassenräume im ersten Obergeschoß des Bestandsgebäudes soweit fertiggestellt, dass der Unterricht ohne wesentliche Einschränkungen stattfinden konnte.

⁵ Brüstung, Wandstück zwischen Fußboden und Fensterunterkante

Benützungsbewilligung	Mit Schreiben vom 16.9.2013 übermittelte die Tiroler Landesstelle für Brandverhütung dem Bauamt der Gemeinde Kramsach ihre brandschutztechnische Stellungnahme und gab den umgebauten Bestand ohne Bedenken zur Weiternutzung frei.
2. Bauphase: Zubau	Parallel zu den Arbeiten am Bestandsgebäude begannen am 1.7.2013 die Aushubarbeiten für den Zubau. Bis Anfang November 2013 waren die Betonarbeiten weitestgehend abgeschlossen. Bis Mai 2014 erfolgte im Zubau der Großteil der Ausbau- und Installationsarbeiten.
3. Bauphase: Sanierung der Pyramide	Mit Beginn der Sommerferien am 7.7.2014 konnten die Sanierungsarbeiten in der „Pyramide“ fortgesetzt und die Installationen im sanierten Bestand und im Zubau miteinander verbunden werden.
Fertigstellung	Ende Juli 2014 begann die Möblierung und die Installation der erforderlichen Anschlüsse (Elektro, Gas, Wasser, ...). Die letzte Woche vor Schulbeginn ab 1.9.2014 diente der Schlussreinigung und der Beseitigung letzter Mängel. Zum Beginn des neuen Schuljahres 2014/15 am 8.9.2014 stand das gesamte Gebäude mit Um- und Zubau zur Nutzung bereit.
Schwierigkeiten, Herausforderungen, Besonderheiten im Bauablauf	Die Überbauung des Altbestandes nach Abtrag des Daches der „Pyramide“ und sämtliche den Schulbetrieb gefährdenden Arbeiten fanden während der Sommerferien 2013 statt. Die weitere Bauabwicklung und die Errichtung des Zubaus erfolgten nach Absicherung der Baubereiche während des laufenden Schulbetriebs (siehe Bild 7). Der baulich veränderte Bestand musste während der Bauphase daher wärme-, lärm- und brandschutztechnisch durch Provisorien vom laufenden Baustellenbetrieb getrennt und abgesichert werden.



Bild 7: Bauarbeiten am Zubau während laufendem Schulbetrieb (16.10.2013)
Foto: planender Architekt

Benützungs-
bewilligung gemäß
§ 38 TBO 2011

Nach Beendigung der Bauarbeiten reichte die Abteilung Hochbau am 19.8.2014 die Unterlagen zur Erteilung der Benützungsbewilligung bei der Gemeinde Kramsach ein. Das Bauvorhaben wurde im Zuge eines Lokalausgleiches am 3.9.2014 auf seine Übereinstimmung mit den bewilligten Planunterlagen und die geltenden Bestimmungen der aktuellen Tiroler Bauordnung (TBO) und den Technischen Bauvorschriften überprüft. Mit Schreiben vom 5.9.2014 erteilte die Gemeinde die Benützungsbewilligung.

Eröffnung

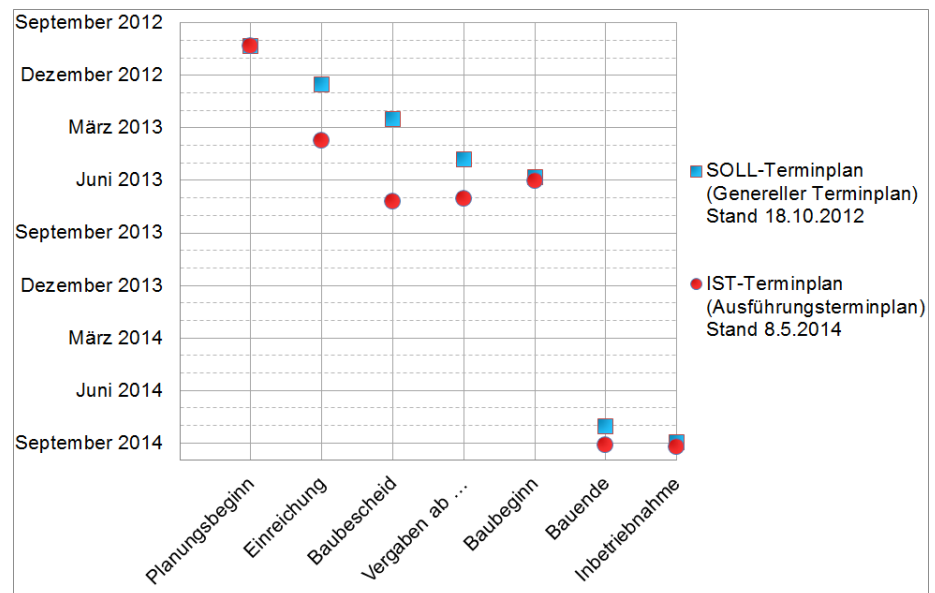
Die Eröffnung des Um- und Erweiterungsbaus fand am 19.9.2014 statt.



Bild 8: Ost-Ansicht des HTL-Zubaus (19.9.2014)
Foto: planender Architekt

Terminfeststellung

Der LRH stellte den vom Baumanagement während der Ausführungsphase fortgeschriebenen Ausführungsterminplan (Stand 8.5.2014) im nachstehenden Diagramm dem „Generellen Ablaufplan“ vom Oktober 2012 gegenüber.



Diagr. 3: Terminplanung im SOLL-IST-Vergleich

Um trotz der Verzögerungen in der Planungsphase den Terminplan der Bauausführung einzuhalten, erfolgten verschiedene Demontagen und Vorarbeiten noch vor der Ausstellung des Baubescheides und der schriftlichen Beauftragung der Gewerke. Die diesbezüglichen Vergabeentscheidungen lagen bei Baubeginn bereits vor.

zeitgerechte
Inbetriebnahme

Das Ziel der Inbetriebnahme der Gebäude der HTL Chemie mit dem Schulbeginn im September 2014 konnte trotz der zwischenzeitlichen Verzögerungen termingerecht eingehalten werden.

5. Finanzierung

Kostenteilung
Bund/Land

Bei der Jahreshauptversammlung des Trägervereins am 4.5.2012 stellte das Planungsteam den Vorentwurf vor und gab basierend auf der Kostenschätzung die Gesamtkosten mit ca. 4 Mio. € an (vgl. Tab. 2). Der Bund (BMUKK und LSR) und das Land Tirol einigten sich auf eine Kostenteilung von 57,5 % (Bund) und 42,5 % (Land).

	Kosten in €	Anteil	Verantwortung
Sanierung	1,700 Mio.	42,5%	Land Tirol
Rest/Neubau	2,300 Mio.	57,5%	Bund
Gesamtkosten	4,000 Mio.	100,0%	

Tab. 5: Kostenaufteilung zwischen Bund und Land gemäß Vorentwurf

Basis für diese Kostenaufteilung (Tab. 5) stellten die jeweiligen Verpflichtungen auf Grund der Statutenregelung des Vereins dar. Die Erhaltung und damit die Sanierung der „Pyramide“ mit geschätzten Kosten von 1,7 Mio. € lag daher in der Verantwortung des Landes Tirol. Schulneubauten sind dagegen Bundesangelegenheit.

Kostenaufteilung
und Umplanung

Mit der Umplanung des Neubaus (Entwurf 2) und den gestiegenen geschätzten Gesamtkosten verschob sich auch das Verhältnis der Kostenaufteilung zwischen Bund und Land (siehe Tab. 6). Die Beteiligung des Landes Tirol für die Bestandssanierung lag weiterhin bei 1,7 Mio. €. Der Anteil der Restfinanzierung des Bundes auf Grund der Planungsänderungen am Neubau erhöhte sich auf 3,3 Mio. €

	Kosten in €	Anteil	Verantwortung
Sanierung	1,700 Mio.	34,0%	Land Tirol
Rest/Neubau	3,300 Mio.	66,0%	Bund
Gesamtkosten	5,000 Mio.	100,0%	

Tab. 6: Kostenaufteilung zwischen Bund und Land Tirol gemäß Entwurf 2

Regierungs-
beschluss

Die Tiroler Landesregierung genehmigte mit Regierungsbeschluss vom 6.2.2013 einen Kostenrahmen von 5,0 Mio. € (± 10 % Kostentoleranz). Der Kostenanteil des Landes sollte sich dabei auf 1,7 Mio. € belaufen, die Restfinanzierung in Höhe von 3,3 Mio. € durch den Bund (BMUKK) übernommen werden.

Laboreinrichtung,
Möblierung

Weiter wurde vereinbart, dass die Einrichtungskosten (Laborausstattung, allgemeine Schulmöblierung) größtenteils durch den Bund, den Förderverein und den Trägerverein zu tragen sind.

Finanzierungs-
vereinbarung

Mit Schreiben vom 25.4.2013 stimmte auch das BMUKK diesem Finanzierungsbeitrag von 3,3 Mio. € zu, wobei der über 3,0 Mio. € hinausgehende Betrag von 0,3 Mio. € jedoch nur bei Vorlage eines begründeten Nachweises vom Bund finanziert wird.

Im Verlauf der entsprechenden Vertragserstellung wurden bereits Mehrkosten auf Grund der Grundwasserproblematik bekannt. Trotz umfangreichen Verhandlungen weigerte sich der Bund, die Finanzierung dieser Mehrkosten in den Vertragsentwurf aufzunehmen. Der Bund sagte jedoch im September 2013 eine Kostenübernahme in Höhe von 50 % der Mehrkosten (entspricht € 125.000) zu.

Ebenfalls nicht in diesen Vertragsentwurf aufgenommen wurde die Verpflichtung zur Vorlage eines begründeten Nachweises für die letzten 0,3 Mio. €.

Der Bund und das Land Tirol schlossen am 18./26.2.2014 eine Finanzierungsvereinbarung über die „Gesamtkosten“ in der Höhe von 5,0 Mio. € ohne Einrichtung und Mehrkosten ab. Über die Mehrkosten werden die Vertragsparteien eine gesonderte Vereinbarung abschließen. Ein diesbezüglicher schriftlicher Vertrag als Nachtrag zur Finanzierungsvereinbarung lag trotz Bemühen von Seiten des Landes Tirol zum Zeitpunkt der Einschau jedoch nicht vor.

Übersicht
Kostenaufteilung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die vereinbarte Kostenaufteilung zwischen dem Bund und dem Land Tirol inklusive der „Mehrkosten Bau“.

Kosten	Land Tirol	Bund	Summe
Bau	1,700 Mio.	3,300 Mio.	5,000 Mio.
Mehrkosten Bau	0,125 Mio.	0,125 Mio.	0,250 Mio.
Schulmöbel	0,125 Mio.		0,125 Mio.
LaboraAusstattung		0,550 Mio.	0,550 Mio.
Summe	1,950 Mio.	3,975 Mio.	5,925 Mio.

Tab. 7: Kostenaufteilung zwischen Bund und Land Tirol (Beträge in €)

Finanzierungsplan

Zur Deckung der Kosten sah der Finanzierungsplan die Bereitstellung der in Tab. 8 dargestellten finanziellen Mittel vor. Die Abwicklung dieser Finanzierung erfolgte durch das Land Tirol, wobei die Finanzierungsbeiträge des Bundes gemäß der Finanzierungsvereinbarung nach Aufforderung des Landes Tirol entsprechend dem Projektfortschritt anzuweisen waren.

Jahr	Finanzierungsplan	Vorfinanzierung des Landes Tirol	Bundesbeitrag			
			Zahlungsanforderung		Zahlung	
			Rate	Datum	Rate	Datum
2013	1.500.000	1.500.000	1.500.000	27.11.2013	1.700.000	03.12.2013
2014	2.500.000	2.854.800	565.000 *	02.07.2014	180.936	02.09.2014
			621.000	10.11.2014	1.000.000	18.12.2014
2015	1.925.000	1.193.576	517.800 *	10.04.2015	119.064	04.05.2015
Summe	5.925.000	5.548.376	3.203.800		3.000.000	

* diese Beträge berücksichtigen auch die vom Bund geleisteten Überzahlungen

Tab. 8: Finanzierung Stand 30.6.2015 (Beträge in €)

Bundesbeitrag

Nachdem der Bund bereits einen Finanzierungsbeitrag von 3,0 Mio. € für die Baumaßnahmen geleistet hat, teilte er am 28.4.2015 mit, dass weitere Zahlungen nur nach Begründung der Notwendigkeit (z.B. aus bautechnischer, architektonischer oder funktioneller Sicht) erfolgen werden.

Bewertung

Der LRH ist der Ansicht, dass gemäß der zwischen Bund und Land Tirol am 18./26.2.2014 abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarung für die noch offenen 0,3 Mio. € keine Begründung der Notwendigkeit erforderlich ist. Auf Grund der Finanzierungsvereinbarung hat der Bund einen Investitionszuschuss in der Höhe von 3,3 Mio. € ohne weitere Auflagen zu tragen.

Vereinsbeitrag	Einen weiteren Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 555.000 zahlte am 18.12.2014 der Verein "HTL Kramsach, Glas und Chemie" für die vom Bund zu tragende Laborausstattung (interne Gegenverrechnung zwischen Bund und Verein).
Landesbeitrag	Mit Stand vom 30.6.2015 beträgt der Landesbeitrag zur Finanzierung des Projektes somit € 1.993.376. Die Buchhaltung der Abteilung Hochbau wird im Sommer 2015 die Zahlung einer weiteren Bundesrate anfordern.

6. Vergaben nach Bundesvergabegesetz

6.1. Vergabeverfahren

Vorgangsweise	Die Wahl des Vergabeverfahrens basiert gemäß § 12 BVergG ⁶ auf dem geschätzten Auftragswert (ohne USt.). Unterschreitet dieser einen festgelegten Schwellenwert, erfolgen die Vergaben im Unterschwellenbereich, ansonsten gelten die Bestimmungen für Vergaben im Oberschwellenbereich.
Auftragswert-Schätzung	Der geschätzte Auftragswert setzt sich bei den Dienstleistungsaufträgen (bei ggst. Projekt vor allem Planungsleistungen) aus Gebühren, Provisionen und anderen vergleichbaren Vergütungen zusammen. Werden gleichartige Leistungen in mehreren Losen mit gesonderten Aufträgen vergeben, stellt der geschätzte Auftragswert den Gesamtwert dieser Lose dar. Der geschätzte Auftragswert ist für jedes „Fachgebiet“ (gleichartige Planungsleistungen) separat zu berechnen. Der geschätzte Auftragswert bei öffentlichen Bauaufträgen ist der Gesamtwert aller Lose, wobei als Lose im Sinne des BVergG alle gewerblichen Gewerke gelten.
Schwellenbereiche	Zum Zeitpunkt der Ausschreibungen galten für das ggst. Projekt folgenden Schwellenwerte⁷ (ohne USt.): • Liefer- und Dienstleistungen gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 BVergG: € 200.000, • öffentliche Bauaufträge gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 BVergG: 5,0 Mio. €.

⁶ Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2006 - BVergG 2006)

⁷ BGBl. II Nr. 415/2011 „415. Kundmachung des Bundeskanzlers über die von der Europäischen Kommission neu festgesetzten Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren“ vom 14.12.2011, gültig ab 1.1.2012 (geändert durch BGBl. II Nr. 513/2013 ab 1.1.2014)

Bewertung

Beim ggst. Projekt lagen die „geschätzten“ Auftragswerte jeweils unterhalb der Schwellenwerte (vgl. Tab. 9), sodass die Vergabeverfahren nach den Bestimmungen im Unterschwellenbereich erfolgten.

Auftrag	„Geschätzter“ Auftragswert
Dienstleistungsauftrag*	Architekt: Projektstudie € 91.800
	Architekt: Einreichung u. Ausführungsplanung € 99.800
	Summe „Fachgebiet Bauplanung“ € 191.600 < € 200.000
Bauftrag	4,2 Mio. € < 5,0 Mio. €

Tab. 9: Schätzung der Netto-Auftragswerte

(*Architekten-Auftrag exemplarisch, da größte Auftragssumme der Dienstleister)

Kritik -
keine Schätzung der
Dienstleistungs-
Auftragswerte

Der LRH stellt kritisch fest, dass die „geschätzten“ Auftragswerte der Dienstleistungsaufträge lediglich auf den Honorarangeboten beruhten. Die Abteilung Hochbau führte keine sachkundige Schätzung des Auftragswertes zur ordnungsgemäßen Vorbereitung des Vergabeverfahrens durch.

Stellungnahme der
Regierung

Zur Kritik, dass die „geschätzten“ Auftragswerte der Dienstleistungsaufträge lediglich auf den Honorarangeboten beruhten und die Abteilung Hochbau keine sachkundige Schätzung des Auftragswertes zur ordnungsgemäßen Vorbereitung des Vergabeverfahrens durchführte, darf festgehalten werden, dass mehr als 50% der ausbezahlten Planungshonorare im Sinn der gemeinsamen Projektentwicklung zwischen Bund, Landesschulrat für Tirol, Nutzer und Hochbauabteilung aufgewendet wurden.

Von einem Architektenwettbewerb wurde nach der Standortentscheidung im Mai 2012 Abstand genommen, da wesentliche Grundlagen für die Durchführung eines solchen Wettbewerbes gefehlt haben und keine ausgereifte Grundlagenerhebung projektbezogen vorgegeben werden konnte (umzusetzendes Raum- und Funktionsprogramm). Diese Arbeiten sind im Zuge der Projektstudien vom Architekten gemeinsam mit dem Nutzer und dem Landesschulrat erarbeitet worden. So ist daraus ein effizientes Projekt entstanden und vom Planungsaufwand können so gesehen 50% des ausbezahlten Honorars für Architekturplanung unter dem Aspekt „Projektentwicklung“ und nicht als „Planungskosten“ angesehen werden.

Umfangreiche Grundlagenerhebungen, gemeinsame Erarbeitung des Raum- und Funktionsprogrammes, interne Abläufe in der Schule usw., inkl. der Planungsänderungen, die wiederum Raum- und Funktionsänderungen betroffen haben, waren somit noch während der kompletten Projektentwicklung und Ausarbeitung erforderlich (Mehrfachbearbeitung der Einreichung bis in die Entwurfsphase).

Der Anteil der Planung und Nebenkosten von ca. 20% wurde geschätzt. Aufgrund der laufenden Projektentwicklung (auch die Standortfrage war noch offen) waren Planungskosten für den Architekten, Statiker, HKLS (Techniker für Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitärtechnik), ELT (Elektroplaner), ÖBA (örtliche Bauaufsicht) nur mit Baukostenbezug zu einer Gebührenordnung abschätzbar (auch das nachträgliche Erfordernis eines Bodenmechanikers war vorab noch nicht bekannt).

Vergabeverfahren
im Unterschwellen-
bereich

Im Unterschwellenbereich können Aufträge unter anderem im „nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntgabe“ vergeben werden. Gemäß § 37 BVergG darf hierfür bei Bauaufträgen der geschätzte Auftragswert des einzelnen Gewerkes den Betrag von 1,0 Mio. €, bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen € 100.000 nicht erreichen.

Liegt der geschätzte Auftragswert unter € 100.000, so ist gemäß § 41 BVergG die Vergabe von Bau-, als auch Dienstleistungsaufträgen auch im Wege einer Direktvergabe zulässig.

6.2. Vergabe der Dienstleistungen

Die Abteilung Hochbau wählte bei den Vergaben der Dienstleistungsaufträge (überwiegend Planer) das weitestgehend formfreie Verfahren der Direktvergabe aus.

Angebote der
Dienstleister

Dazu forderte die Abteilung Hochbau ausgewählte Dienstleister zur Abgabe eines entsprechenden Angebotes auf. Diese erstellten ihre Honorarangebote meist auf Basis der Ermittlungen gemäß der Honorarordnung für Architekten (HOA), der Honorarrichtlinien für Ingenieurbüros und anderer Honorarleitlinien in Abhängigkeit von den geschätzten Herstellungskosten (siehe Tab. 10).

Die den Angeboten zugrunde liegenden Honorarleitlinien für Architekten und Ziviltechniker (HOA, HOB-S⁸) waren jedoch zum Zeitpunkt der Angebotslegung bereits außer Kraft getreten, da die Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer die Verordnungen betreffend der unverbindlichen Honorarleitlinien für Ziviltechnikerleistungen mit Ablauf des 31.12.2006⁹ aufhob.

Kritik -
Angebotsgrundlagen
außer Kraft

Der LRH stellt kritisch fest, dass wesentliche Angebote über geistige Dienstleistungen auf bereits außer Kraft getretenen Honorarleitlinien für Architekten und Ziviltechniker (HOA, HOB-S) beruhen.

Empfehlung gemäß
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt der Abteilung Hochbau, anstelle der widerrufenen Honorarleitlinien individuelle Leistungs- und Honorarangebote, z.B. anhand des Leistungskatalogs der HIA¹⁰, zu erstellen, um eine einheitliche und damit vergleichbare Angebotsbasis zu erhalten.

Stellungnahme der
Regierung

Betreffend der Empfehlung des Landesrechnungshofes, anstelle der widerrufenen Honorarleitlinien individuelle Leistungs- und Honorarangebote, z.B. anhand des Leistungskatalogs der HIA¹⁰, zu erstellen, kann darauf hingewiesen werden, dass seit 2006 die HOA (Honorarordnung für Architekten) außer Kraft ist und nachdem ein vergleichbares Beurteilungsinstrument für Honorarangebote fehlt, diese auch weiterhin als Richtlinie für die Honorarermittlung herangezogen wurde, da darin genaue Leistungsinhalte beschrieben und abrechenbar vorgegeben waren.

Seit 2015 wird seitens der Abteilung Hochbau für Planungshonorarermittlungen das Leistungs- und Vergütungsmodell der UNI Graz als Richtlinie verwendet, in der sämtliche zu erbringende Grundleistungen samt entsprechender Honorarsätze in den jeweiligen Planungsphasen definiert sind. Im gegenständlichen Fall wurde die Preisan gemessenheit der Honorarangebote noch anhand der Honorarrichtlinie (HOA) geprüft. Selbstverständlich wurde ein Behördennachlass von 10% berücksichtigt.

Die vom Landesrechnungshof vorgeschlagene Anwendung der HIA (Honorarinformation Architektur) wurde von der Abteilung Hochbau aufgrund großer Schwierigkeiten bei der Anwendung nicht herangezogen.

⁸ HOB-S - Honorarleitlinie Bauwesen für statische und konstruktive Bearbeitung von Hoch-, Industrie-, Wasser- und Sonderbauten

⁹ 190. Verordnung der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer gemäß § 33 Abs. 1 Ziviltechnikerkammergesetz, BGBl I 157/1994 idF BGBl I Nr. 164/2005 über die Aufhebung aller Verordnungen betreffend die unverbindlichen Honorarleitlinien für Ziviltechnikerleistungen, Zl. 252/06

¹⁰ HIA - Honorar Information Architektur (2010), herausgegeben von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

Beauftragung der Dienstleister	Auf Grund der eingereichten Honorarangebote beauftragte die Abteilung Hochbau die jeweiligen Dienstleister mit der Durchführung der Leistung.
Kritik - fehlende Vergleichsangebote	Der LRH stellt kritisch fest, dass bei den Planungsaufträgen jeweils nur von einem Bieter ein Angebot eingeholt wurde. Dieses Vorgehen widerspricht den Vergabegrundsätzen gemäß § 19 BVergG und den Empfehlungen des Landes Tirol für Direktvergaben (vgl. Kapitel 6.4.) und verhindert den fairen Wettbewerb. Durch das Fehlen von Vergleichsangeboten kann die Preisangemessenheit und/oder Bestbieterqualität nicht ausreichend gewährleistet werden. Die Abteilung Hochbau verzichtete somit darauf, die wirtschaftlichste Lösung zu finden.
Planungsauftrag	Im Wege der Direktvergabe beauftragte die Abteilung Hochbau ein Architekturbüro mit zwei Planungsaufträgen („Projektstudie“, Auftrag vom 20.5.2012 mit € 91.798,64 netto und „Einreichung und Ausführungsplanung“, Auftrag vom 20.12.2012 mit € 99.795,49 netto). Der Netto-Gesamtwert beider Aufträge liegt mit einem Betrag in der Höhe von € 191.594,13 über dem Schwellenwert für Direktvergaben von € 100.000.
Kritik - unzulässiges Vergabeverfahren	Der LRH stellt kritisch fest, dass die Abteilung Hochbau bei der Vergabe der Planungsleistungen an das Architekturbüro ein unzulässiges Vergabeverfahren gemäß BVergG wählte. Im Sinne eines freien und lauten Wettbewerbs wäre eine Ausschreibung in einem angemessenen Bieterkreis mit der anschließenden Prüfung und Bewertung der eingereichten Angebote erforderlich gewesen.
Stellungnahme der Regierung	<i>Hinsichtlich der Kritik, dass die Abteilung Hochbau bei der Vergabe der Planungsleistungen an das Architekturbüro ein unzulässiges Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz wählte und im Sinn eines freien und lauten Wettbewerbs eine Ausschreibung in einem angemessenen Bieterkreis mit der anschließenden Prüfung und Bewertung der eingereichten Angebote erforderlich gewesen wäre, ist anzumerken, dass die Angemessenheit der gegenständlichen Honorarangebote nach der Honorarrichtlinien HOA gegeben war. Eine Alternative wäre ein Architektenwettbewerb gewesen, welcher jedoch infolge fehlender Grundlagen nicht durchgeführt werden konnte, vor allem hätte der vorgegebene Fertigstellungstermin nicht eingehalten werden können.</i>

Replik Der LRH weist noch einmal darauf hin, dass die HOA zum betreffenden Zeitpunkt außer Kraft war und auch der wiederholte Verweis auf diese Honorarordnung in der Äußerung der Landesregierung eine Ausschreibung in einem angemessenen Bieterkreis nicht ersetzen kann.

Überblick über die Vergaben der Dienstleistungen Die nachstehende Tabelle zeigt die von der Abteilung Hochbau zur Umsetzung des ggst. Bauvorhabens vergebenen Dienstleistungsaufträge. Alle zehn Aufträge vergab sie im Wege der Direktvergabe.

Vergabegegenstand	Auftragnehmer-Nr.	Vergabebetrag	Kalkulationsgrundlage
Projektstudie	1	91.799	HOA 2002
Einreichung und Ausführungsplanung	1	99.795	HOA 2002
ÖBA	2	99.792	HOA 2004
Ausschreibung	2	43.393	HOA 2004
E-Planung und Bauüberwachung	3	41.216	Honorarrichtlinien für Ingenieurbüros (2001)
Haustechnik-Planung	4	50.764	Mustervertrag Haustechnikplanung
Bauarbeitenkoordination (BauKG)	5	16.540	Pauschalangebot
Laborplanung	6	36.960	Kalkulation über Stundenaufwand
Statik	7	58.000	HOB-S (01.12.2004)
Prüfstatik	8	11.600	Pauschalangebot
Summe		549.859	

Tab. 10: Überblick über die Dienstleistungsaufträge (Beträge in €, ohne USt.)

6.3. Vergabe der Bauleistungen

Die Vergaben der Bauleistungen sind entsprechend des BVergG und der Vorschriften des Landes Tirol durchzuführen. Die Abteilung Hochbau wickelte daher beim ggst. Bauvorhaben die Vergaben im „nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung“ oder im Wege der Direktvergabe ab.

Angebote Die Abteilung Hochbau lud ausgewählte Unternehmen ein, auf Basis der Ausschreibungsunterlagen ein Angebot zu legen. Nach Ablauf der Angebotsfrist und der Angebotsöffnung führte die ÖBA die Angebotsprüfung durch und kontrollierte die Einheitspreise auf Plausibilität. Dabei verglich sie die Angebotspreise der Bieter untereinander sowie mit den Preisen anderer, vergleichbarer Projekte.

	Die ÖBA als Bauherrenvertretung erstellte anschließend die Prüfprotokolle über die Beurteilung der Angebote und sprach die jeweilige Vergabeempfehlung aus.
Kritik - vertiefte Angebotsprüfung	Der LRH stellt kritisch fest, dass die Angebotsprüfung der ÖBA lediglich durch den Vergleich der Einheitspreise erfolgte und sie keine vertiefte Angebotsprüfung gemäß § 125 BVergG durchführte. Insbesondere bei den Baumeisterarbeiten ist die Offenlegung der detaillierten Kalkulation möglich, da diese Anbieter in der Regel entsprechende Kalkulationssoftware verwenden. Die Einschau in die Preisgestaltung lässt die angebotenen Preise transparenter erscheinen und bietet die Möglichkeit, Kalkulationsfehler und/oder eventuelle Mehrfachansätze aufzudecken.
Stellungnahme der Regierung	<i>Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass die Angebotsprüfung der ÖBA lediglich durch den Vergleich der Einheitspreise erfolgte und sie keine vertiefte Angebotsprüfung nach § 125 des Bundesvergabegesetzes durchführte, darf darauf verwiesen werden, dass nach dieser Bestimmung zur Prüfung der Angemessenheit der Preise von vergleichbaren Erfahrungswerten, bzw. sonst vorliegender Unterlagen auch zu den jeweils relevanten Marktverhältnissen auszugehen ist. Bei der Prüfung der Angebotsunterlagen zur Preisplausibilität im Quervergleich wurden keinerlei Auffälligkeiten festgestellt. Somit war es nicht erforderlich, nach § 125 des Bundesvergabegesetzes eine vertiefte Angebotsprüfung durchzuführen und wurden sohin die Bestbieter beauftragt.</i> <i>Die Anforderung und Beibringung der K 7 Blätter beim Baumeistergewerk wird künftig bei Vergaben noch genauer beachtet und eingefordert.</i>
Anregung: Offenlegung der Kalkulation	Der LRH regt an, dass, insbesondere bei Baumeisterarbeiten, zu den Angeboten auch die aufgeschlüsselten Kalkulationen der Einheitspreise (z.B. mittels Formblatt K7) eingefordert werden. Dadurch kann die Prüfung der Angemessenheit der Preise im Sinne einer vertieften Angebotsprüfung transparenter erfolgen.
Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung	Vor der Vergabe der Bauaufträge hat der Auftraggeber gemäß BVergG den Bietern seine Zuschlagsentscheidung als Vorinformation mitzuteilen.
Kritik - widersprüchliche Zuschlagsprinzipien angeführt	Der LRH stellt kritisch fest, dass in einigen Zuschlagsmitteilungen der Abteilung Hochbau widersprüchliche Zuschlagsprinzipien angeführt sind. Beispielsweise ist in der Ausschreibung der Zimmermeisterarbeiten als Zuschlagskriterium das „Angebot mit dem niedrigsten Preis“ angeführt, die Vorinformation zur Bekanntgabe der Vergabeentscheidung verweist jedoch auf das „Bestbieterangebot“.

Vertragsabschluss	Zum Vertragsabschluss kann der Zuschlag mittels Auftragsschreiben (Zuschlagsschreiben), Bestellschein oder Schlussbrief erteilt werden. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers eine unterfertigte Auftragsbestätigung (Gegenschlussbrief) zurück zu übermitteln. Bezieht sich der Vertrag neben dem Angebot auf weitere Zusatzvereinbarungen, so sind die entsprechenden Unterlagen dem Auftragsschreiben beizufügen.
Zuschlagsschreiben	Die Abteilung Hochbau beauftragte die jeweiligen Auftragnehmer mit einem standardisierten Zuschlagsschreiben. Dieses Zuschlagsschreiben enthielt im Wesentlichen die Auftragssumme und einen Verweis auf das Angebot des ausgewählten Bieters. Im Bauakt fehlten jedoch einige dieser Zuschlagsschreiben, zum Teil waren nur die Konzepte der Zuschlagsschreiben abgelegt. Im Besonderen fiel bei den meisten dieser Konzepte auf, dass die Angabe der Auftragssumme wort- und ziffernmäßig nicht übereinstimmte. Im Zuschlagschreiben für das Gewerk Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten verwies die Abteilung Hochbau auf das entsprechende Angebot, wobei die Auftragssumme gänzlich von der Angebotssumme abwich. Aus dem Zuschlagschreiben ist keine Begründung für diese Abweichung ersichtlich.
Anregung: Abweichungen anführen	Der LRH regt an, eventuelle Abweichungen in der Auftragssumme oder im Leistungsumfang zwischen Angebot und Auftrag im Zuschlagsschreiben zu vermerken. Zur Auftragsbestätigung ersuchte die Abteilung Hochbau den Auftragnehmer um Unterfertigung und Rücksendung des Zuschlagschreibens. Auch die von den Auftragnehmern gegengezeichneten Zuschlagsschreiben waren zum Zeitpunkt der Einschau nur unvollständig im Bauakt der Abteilung Hochbau vorhanden.
Kritik - Vergabedokumentation unvollständig	Der LRH stellt kritisch fest, dass die Zuschlagsschreiben teilweise fehlerhaft und die Dokumentation der Beauftragungen unvollständig im Bauakt protokolliert sind.
Empfehlung gemäß Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfiehlt, alle den Vergabeprozess eines Gewerkes betreffenden Dokumente zusammengefasst und vollständig im Bauakt zu erfassen. Die in der Abteilung Hochbau am 1.6.2015 durchgeführte Umstellung des Kanzleisystems (ELAK) bietet dazu die effiziente Möglichkeit, um eine transparente und nachvollziehbare Dokumentation zu erstellen.

Stellungnahme der Regierung Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, alle den Vergabeprozess eines Gewerkes betreffenden Dokumente zusammenzuführen und vollständig im Bauakt zu erfassen, wird umgesetzt. Aufgrund der Umstellung auf den elektronischen Akt (ELAK), welcher in der Abteilung Hochbau mit 01.06.2015 eingeführt worden ist, wird selbstverständlich künftig von Beginn an eine einheitliche Vergabedokumentation innerhalb einer zugeordneten Geschäftszahl geführt. Bei künftigen Projekten wird bei Kleinaufträgen vermehrt eine unverbindliche Preisanfrage durchgeführt.

Übersicht über dokumentierte Vergaben In der nachstehenden Tabelle erstellte der LRH eine Übersicht über die von der Abteilung Hochbau schriftlich dokumentierten Vergaben der Bauleistungen und Einrichtungsaufträge.

Gewerk/Auftrag	Kostenschätzung vor Ausschreibung	Vergabedatum Hauptauftrag	Vergabesumme Hauptauftrag
Baumeisterarbeiten	950.000	04.07.2013	954.943
Heizung- und Sanitäranlage	202.000	04.07.2013	179.011
Lüftungsanlage	237.000	04.07.2013	198.344
Regelung- und Steuerungsanlage	49.000	04.07.2013	64.658
E-Installationen	414.167	05.07.2013	425.351
Fenster	150.000	07.07.2013	152.097
Verputz- und WDVS ¹¹ -Arbeiten	60.000	07.07.2013	80.687
Zimmermeisterarbeiten	75.000	07.07.2013	86.777
Aufzug	40.000	16.08.2013	32.000
Estricharbeiten	55.000	16.08.2013	60.766
Schwarzdecker- u. Spenglerarbeiten	190.000	16.08.2013	159.486
Laboreinrichtung	458.333	17.12.2013	352.341
Sonnenschutz	65.000	31.03.2014	57.463
Bautischlerarbeiten	66.667	05.05.2014	56.446
Möbeltischler	41.667	05.05.2014	39.042
Schulmöbel	79.167	05.05.2014	61.472
Epoxybeschichtung	30.000	12.05.2014	30.638
Summe	3.163.001		2.991.522

Tab. 11: Überblick über die schriftlich dokumentierten Vergaben der (Bau-)Aufträge (Beträge in €, ohne USt.)

¹¹ Wärmedämmverbundsystem

Die ÖBA erfasste in ihrer Zusammenstellung jedoch weitere, insgesamt 23 Hauptaufträge mit einer Gesamt-Vergabesumme von € 3.892.695 netto.

Anregung ELAK Die Vergaben der weiteren Bauleistungen waren zum Zeitpunkt der Einschau im Bauakt noch nicht protokolliert. Der LRH regt an, die noch nicht im Bauakt erfassten Vergabeverfahren im neu eingeführten ELAK nachzutragen.

Zusatzaufträge Zusätzliche oder geänderte Leistungen, die bei Auftragserteilung (Hauptauftrag) nicht Vertragsgegenstand waren, beauftragte die Abteilung Hochbau mittels Zusatzauftrag. Nach Angabe der ÖBA erteilte die Abteilung Hochbau 22 Zusatzaufträge, welche der LRH in nachfolgender Tabelle zusammenfasste. Durch die erfassten Zusatzaufträge erhöhte sich die dokumentierte Vergabesumme um 6 % auf € 4.136.194.

Vergabegegenstand	Anzahl der Zusatzaufträge	Gesamt-Vergabewert der Zusatzaufträge	
Baumeisterarbeiten	8	134.335	14,1 %
Fenster	1	10.498	6,9 %
Verputz- und WDVS-Arbeiten	1	2.682	3,3 %
Zimmermeisterarbeiten	2	24.295	28,0 %
Aufzug	1	1.630	5,1 %
Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten	4	27.906	17,5 %
Schulmöbel	2	13.536	22,0 %
Bodenleger	1	2.030	1,6 %
Maler	1	4.650	7,4 %
Metallbau (Schlosser)	1	21.937	5,5 %
Summe	22	243.499	

Tab. 12: Zusatzaufträge, Vergabewert in € und in % der Hauptauftragssumme, ohne USt.

6.4. Direktvergaben

Soweit es das BVergG zulässt, wählt die Abteilung Hochbau bei ihren Ausschreibungen die Verfahren, die keiner vorherigen öffentlichen Bekanntmachung bedürfen und möglichst schnell und mit wenig Aufwand abzuwickeln sind.

weitestgehend
Formfreiheit

Das Vergaberecht lässt bei Direktvergaben weitestgehend Formfreiheit zu. Dennoch sind die Grundsätze des freien und lauten Wettbewerbs und der Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter einzuhalten. Die Vergaben haben an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen und zu angemessenen Preisen zu erfolgen.

Dokumentations-
pflicht

Gemäß § 41 Abs. 3 BVergG herrscht bei Direktvergaben eine Dokumentationspflicht über die eingeholten Angebote oder unverbindlichen Preisauskünfte. Ein gesonderter Vergabevermerk ist aber nicht zu erstellen, sofern die erforderlichen Angaben aus den Aktenunterlagen ersichtlich sind. Bis zur Erteilung des Zuschlages muss zudem die Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des erfolgreichen Bieters vorliegen (§ 41 Abs. 4 BVergG).

Empfehlungen des
Landes Tirol
für Direktvergaben

In Verbindung mit dem Erlass Nr. 24 des Landesamtsdirektors über den Abschluss von Verträgen verfasste die Abteilung Justizariat im Mai 2011 zur Umsetzung der Grundsätze des Vergaberechts für Direktvergaben diesbezügliche Empfehlungen für die Landesverwaltung. Darin gibt sie Hinweise zur Auswahl geeigneter Unternehmen und zur einheitlichen Dokumentation der Vergaben, wofür als Anlage der Empfehlungen folgendes Formblatt zur Verfügung steht (siehe Bild 9).

Dokumentation einer Direktvergabe				
Dienststelle:		Geschäftszahl:		
Vergabe der Leistung:				
geschätzter Wert:				
unverbindliche Preisanfragen an:				
1. _____				
2. _____				
3. _____				
Grund für die Auswahl der eingeladenen Anbieter:				
nur wenn weniger als drei Anbieter eingeladen wurden: Begründung:				
bis Fristablauf erhaltene Angebote:				
Anbieter	Angebot gültig bis	Inhalte	Bemerkungen	Preis (incl. USt)
				€
				€
				€
Entscheidung für Anbieter				
aufgrund				
Datum, Paraphe Sachbearbeiter/in 1			Datum, Paraphe Sachbearbeiter/in 2	

Bild 9: Formblatt „Dokumentation einer Direktvergabe“

Nach Auskunft der Abteilung Hochbau vergab sie Aufträge mit geringem Auftragswert (unter € 10.000) auch telefonisch (z.B. Vermesser und Geotechniker). Aufzeichnungen oder Aktenvermerke gemäß den Empfehlungen des Landes Tirol für Direktvergaben sind über diese Direktvergaben im Bauakt nicht vorhanden.

Kritik -
fehlende
Dokumentation der
Direktvergaben

Der LRH stellt kritisch fest, dass beim ggst. Bauvorhaben die Dokumentation bei den Direktvergaben von Aufträgen mit einem geringen Auftragswert nicht vollständig vorhanden ist.

Anregung Formblatt

Der LRH regt an, zur Erfüllung der Dokumentationsvorgaben das Formblatt „Dokumentation einer Direktvergabe“ in der Anlage der Empfehlungen der Landesverwaltung zu verwenden. Mit diesem Formblatt können alle wesentlichen Informationen in einer einheitlichen Form festgehalten und dokumentiert werden.

7. Kosten

7.1. Kostenverfolgung

Kostenverfolgung
gemäß
ÖNORM B 1801-1

Die Kostenverfolgung dient der kontinuierlichen Bewertung der Planungs- und Errichtungsmaßnahmen in Bezug auf ihre resultierenden Kosten. Werden bei der Kostenkontrolle (SOLL-IST-Vergleich) Abweichungen festgestellt, so kann durch zielgerichtete Maßnahmen kostensteuernd eingegriffen werden.

SOLL-Kosten

Die SOLL-Kosten ergeben sich auf Basis der Kostenvorgaben (Budget) und aus der Vorausberechnung während der Projektphasen (Kostenziel, Kostenrahmen, Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenanschlag). In der Ausführungsphase fließen in die SOLL-Kosten die Angebots- und Auftragswerte ein. Allfällige Vertragsänderungen durch Mehr- und Minderkostenforderungen oder Nachträge sind daher ständig fortzuschreiben.

IST-Kosten

Die IST-Kosten stellen die aktuellen Kostenstände auf Grund von Teil- und Schlussrechnungen dar.

Kostenverfolgung
bei der Abteilung
Hochbau

Zur Kostenverfolgung führte die ÖBA eine tabellarische Übersicht über die Gesamtkostenschätzung (Errichtungskosten), die Gewerke, die Vergabesummen und die (prognostizierten) Endabrechnungssummen. Diese Aufstellung beinhaltet nur die wesentlichen Bauaufträge. Nicht detailliert erfasst sind jedoch Kleinaufträge und Direktvergaben, welche die ÖBA nur zusammengefasst in einer Zeile darstellte.

Die Kostenübersicht der ÖBA gibt zwar einen Überblick über die Abrechnungsprognosen, die Kostenentwicklung aller Aufträge ist aber nur unvollständig dargestellt. Nicht abgebildet sind zum Beispiel die Vertragsfortschreibungen durch Zusatzaufträge.

Kritik -
Kostenkontrolle

Der LRH kritisiert daher das System der Kostenkontrolle in der Abteilung Hochbau, da es keinen vollständigen Überblick über alle Beauftragungen, deren Auftragssummen (inklusive Zusatzaufträge), Abrechnungsstände oder noch offene Bestellschummen und Obligos ermöglicht.

Der LRH sieht hier die Gefahr, dass durch weitere, teilweise nicht dokumentierte Vergaben, insbesondere bei Direktvergaben und Kleinaufträgen (siehe Kritikpunkt zur Dokumentation der Vergaben, Kapitel 6.4.), eine Abweichung des IST vom SOLL erst spät erkannt wird und es so zu einer Überschreitung des genehmigten Budgets kommen kann.

Empfehlung gemäß
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, eine auftragsbezogene Kostenkontrolle zu führen, bei der alle Beauftragungen (Haupt- und Zusatzaufträge) erfasst werden. Dabei sind die Rechnungen und Zahlungen den jeweiligen Aufträgen zuzuordnen (z.B. durch Bestellnummern). Mit Hilfe dieser Kostenkontrolle werden Abweichungen frühzeitig erkannt und es besteht die Möglichkeit, schnell auf Zusatzleistungen oder Mengenänderungen zu reagieren. Dadurch kann gewährleistet werden, dass die geleisteten Zahlungen (IST) die Auftragssummen (SOLL) nicht übersteigen und somit der gesamte Budgetrahmen eingehalten wird.

Stellungnahme der
Regierung

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, eine auftragsbezogene Kostenkontrolle zu führen, bei der alle Beauftragungen (Haupt- und Zusatzaufträge) erfasst werden, kann grundsätzlich festgehalten werden, dass die Kosten eingehalten wurden und sehr wohl eine laufende Kostenkontrolle und Kostenverfolgung stattfand, die in laufenden Abrechnungsprognosen dokumentiert wurde.

Mit der Einführung des ELAKs wurde ein einheitliches Kostenverfolgungsformular entwickelt, welches künftig bei allen Bauvorhaben angewendet und dadurch den Anforderungen des Landesrechnungshofes entsprochen wird.

Der LRH veranschaulicht im Bild 10 schematisch das Prinzip einer auftragsbezogenen Kostenkontrolle.

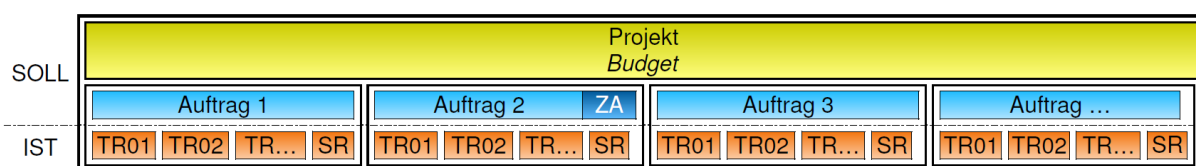


Bild 10: Schematische Darstellung des LRH der auftragsbezogenen Kostenkontrolle

- Kostensteuerung**
- Werden beim SOLL-IST-Vergleich der Kostenkontrolle Abweichungen festgestellt, so kann gemäß der folgenden Grundsätze kostensteuernd in das Projekt eingegriffen werden:
- Anpassung von Qualität und/oder Quantität unter Einhaltung der Kosten oder
 - Anpassung der Kosten bei definierter Qualität und/oder Quantität.

7.2. Abrechnung der Dienstleistungen

- Einsichtnahme Architekten-Aufträge**
- Der LRH legte ein besonderes Augenmerk auf die Prüfung der Abrechnung des Architekten, da dieser für das ggst. Projekt Aufträge vom LSR und damit vom Bund („Machbarkeitsstudie“) sowie von der Abteilung Hochbau des Landes Tirol („Projektstudie“ und „Einreichung und Ausführungsplanung“) erhielt.
- Machbarkeitsstudie, Landesschulrat für Tirol**
- Für die Erstellung der Machbarkeitsstudie im Leistungszeitraum Ende März 2012 - Mai 2012 legte der Architekt dem LSR im Juli 2013 zwei Honorarnoten vor. Für die „Standortuntersuchung mit den Varianten Neubau / Altbausanierung / Zubau“ erhielt er eine Honorarsumme in Höhe von € 9.923 und für die Ausarbeitung einer „vertieften Machbarkeitsstudie zur Standortuntersuchung mit zwei Varianten“ eine Honorarsumme in Höhe von € 35.861.

fortführende Planungsleistungen, Abteilung Hochbau	Für die auf dieser Machbarkeitsstudie aufbauenden detaillierten Planungsleistungen legte der Architekt der Abteilung Hochbau mehrere Teilrechnungen vor. Bis zum 30.6.2015 erhielt er für den Leistungszeitraum Mai 2012 - Oktober 2012 Abschlagszahlungen in Höhe von € 120.000 sowie für den Leistungszeitraum November 2012 - September 2013 weitere Abschlagszahlungen in Höhe von € 121.900. Für diverse Nebenkosten erhielt der Architekt einen Betrag in der Höhe von € 13.921.
Schnittstellenproblematik zwei Auftraggeber	Mit der Beauftragung von verschiedenen Planungsleistungen für dasselbe Projekt durch zwei Auftraggeber ist durch die Schnittstellenproblematik die Gefahr von Überschneidungen bei der Leistungserbringung und Abrechnung gegeben. Der LRH konnte bei den betreffenden Planungsleistungen keine Überschneidungen in der Honorarabrechnung (Doppelvergütung derselben Leistung) erkennen. Der LRH stellte jedoch fest, dass der Abteilung Hochbau mit der Teilrechnung über die Nebenkosten Aufwendungen für Planpausen in Rechnung gestellt wurden, die dem Leistungszeitraum März 2012 - Mai 2012 und somit der Machbarkeitsstudie (Auftrag LSR) zuzuordnen wären.
Mehrkosten durch Planungsänderung	Die erforderlichen Planungsänderungen (siehe Kapitel 3.3. bis 3.6.) führten zu einem erhöhten Planungsaufwand. Die Abteilung Hochbau erstellte für diese zusätzlichen Planungsleistungen jedoch keinen schriftlichen Zusatzauftrag.
Stellungnahme der Regierung	<i>Zur Feststellung, dass die erforderlichen Planungsänderungen zu einem erhöhten Planungsaufwand führten, darf darauf hingewiesen werden, dass sich der erhöhte Planungsaufwand nur durch die erforderlichen Projektentwicklungskosten und als Folge damit verbundener Änderungen im Raum- und Funktionsprogramm ergab, welchem auch planlich in der Folge wieder Rechnung getragen werden musste.</i> Der Architekt verrechnete seine Planungsleistungen, inklusive Mehraufwand, im Rahmen der bereits angeführten Abschlagsrechnungen auf Basis seiner Honorarangebote. Die Summe der bis zum 30.6.2015 an den Architekten bezahlten Beträge in der Höhe von insgesamt € 255.821 hat dadurch den Bestellwert der Planungsleistungen bereits um mehr als 10 % überschritten.

Die Schlussrechnungen über die Planungsleistungen des Architekten waren zum Prüfungszeitpunkt noch ausständig, da die Bauleistungen noch nicht vollständig schlussgerechnet waren. Sobald die endgültigen Herstellungskosten vorliegen, erfolgt nach Auskunft der Abteilung Hochbau die Neuberechnung der Honorargrundlagen. Basierend auf diesen neuen Honorargrundlagen wird der Architekt seine Schlussrechnung legen. Eine Prognose über die zu erwartende Schlussrechnungssumme für die Architektenleistung war zum Zeitpunkt der Einschau nicht vorhanden.

Mehrkosten bei der „LV-Erstellung“ und der „ÖBA“

Der LRH stellt auch bei einem weiteren Auftragnehmer eine Überschreitung der Auftragssumme fest. Die geleisteten Teilzahlungen in der Höhe von € 195.600 für die Aufträge „LV-Erstellung“ und „ÖBA“ übersteigen die Auftragssumme beider Aufträge um rd. 20 %. Auch hier lag zum Zeitpunkt der Einschau noch keine Prognose über die zu erwartende Schlussrechnungssumme vor.

Kritik -
fehlende
Zusatzaufträge

Der LRH stellt kritisch fest, dass die Abteilung Hochbau für erforderliche Zusatzleistungen bei den Dienstleistungsaufträgen keine schriftlichen Zusatzaufträge vergab. Durch die unvollständige Ermittlung der SOLL-Kosten war diesbezüglich keine aussagekräftige Kostenkontrolle möglich. Das führte dazu, dass die bisher geleisteten Teilzahlungen (IST) die jeweiligen Auftragssummen (SOLL) überschritten haben.

Stellungnahme der
Regierung

Hinsichtlich der Kritik, dass die Abteilung Hochbau für erforderliche Zusatzleistungen bei den Dienstleistungsaufträgen keine schriftlichen Zusatzaufträge vergab und durch die unvollständige Ermittlung der SOLL-Kosten diesbezüglich keine aussagekräftige Kostenkontrolle möglich war, ist anzumerken, dass Zusatzaufträge für Dienstleistungen (Planungsleistungen) im Vorfeld sehr schwer zu beauftragen sind, da sich letztendlich die Honorarkosten erst nach Vorliegen der Schlussrechnungen der Baukosten, über die Gebührenordnung geregelt, ermitteln lassen.

7.3. Abrechnung der Bauleistungen

ÖNORM B 2110

Die Bestimmungen der ÖNORM B 2110¹² regeln die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen, soweit diese nicht durch individuelle Vereinbarungen abgeändert werden, und enthalten unter anderem Vorgaben zur Rechnungslegung und Abrechnung.

¹² ÖNORM B 2110: 2013-03-15 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen - Werkvertragsnorm“

Abrechnung Baufträge

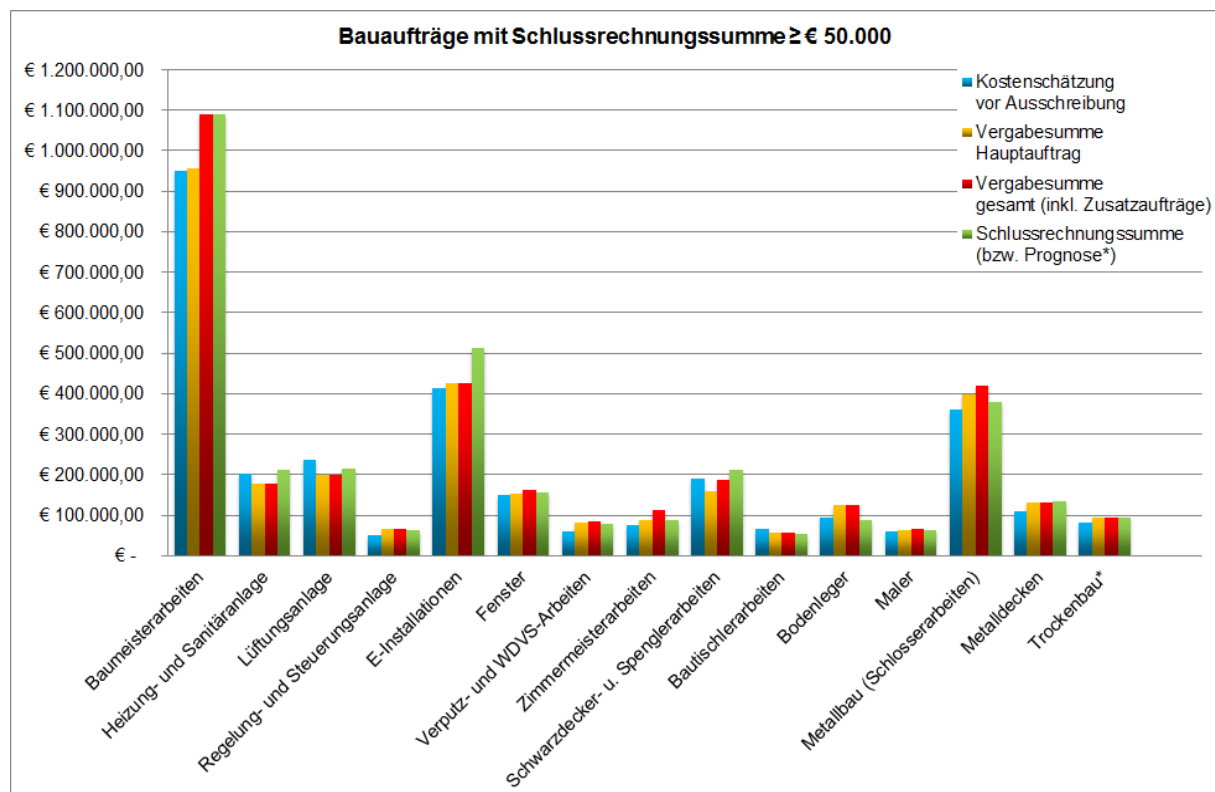
Die laufenden Vergütungen für die erbrachten Leistungen aus den Bauaufträgen erfolgen in der Regel in Abhängigkeit vom jeweiligen Leistungsfortschritt durch Abschlagszahlungen.

Zusätzliche oder geänderte Leistungen führen gewöhnlich zu einer Anpassung des Auftragswertes und somit des Vertrages. Basierend auf den mit dem Hauptauftrag und eventuellen Zusatzaufträgen beauftragten Leistungen können die Auftragnehmer ihre (Teil-) Rechnungen für die erbrachten (Teil-)Leistungen vorlegen. Die Fälligkeiten für die Bezahlung dieser Rechnungen regelt die ÖNORM B 2110.

Wie der LRH bereits kritisch feststellte, gewährleistete die bei diesem Projekt durchgeführte Kostenverfolgung keinen vollständigen Überblick über alle Beauftragungen und Zahlungen (vgl. Kapitel 7.1.). Die geleisteten Zahlungen überschritten dadurch bei einigen Gewerken die jeweiligen Auftragssummen.

Kostenentwicklung

Der LRH stellte die Kostenentwicklung für ausgewählte Gewerke mit einer Netto-Schlussrechnungssumme ab € 50.000 im nachfolgenden Diagramm dar. Die einzelnen Säulen zeigen dabei die Werte für die Kostenschätzung, für den Hauptauftrag, die Gesamtvergabesumme durch Vertragsanpassungen sowie die Schlussrechnungssumme.



Diagr. 4: Kostenentwicklung der Bauaufträge mit Stand 30.6.2015 (Schlussrechnungssumme $\geq$ € 50.000 netto)

Wie aus dem oben gezeigten Diagramm ersichtlich, übersteigen die Abrechnungssummen der angeführten Gewerke „Heizung- und Sanitäranlage“ (+ 18,8 %), „Lüftungsanlage“ (+ 8,9 %), „Elektro-Installationen“ (+ 20,6 %), „Schwarzdecker- und Spenglerarbeiten“ (+ 12,3 %) und „Metalldecken“ (+ 1,2 %) die Auftragssummen.

Kritik -
Überzahlung

Der LRH stellt kritisch fest, dass die Abteilung Hochbau bei den Bauaufträgen die Zusatzaufträge nicht im erforderlichen Ausmaß vergab und somit im Sinne der Kostenkontrolle bei einzelnen Aufträgen das IST (die geleisteten Zahlungen) das SOLL (die jeweiligen Auftragssummen) überschritten hat.

Stellungnahme der
Regierung

Der Kritik des Landesrechnungshofes, dass die Abteilung Hochbau bei den Bauaufträgen die Zusatzaufträge nicht im erforderlichen Ausmaß vergab und somit im Sinne der Kostenkontrolle bei einzelnen Aufträgen das IST (die geleisteten Zahlungen) das SOLL (die jeweiligen Auftragssummen) überschritten hat, darf entgegnet werden, dass laufende Kostenkontrollen sehr wohl stattgefunden haben, geleistete überprüfte Zahlungen mit der Abrechnungsprognose verglichen wurden und auch alle Nachträge enthalten sind.

Replik

Die im Diagramm 4 dargestellte Kostenentwicklung enthält die von der Abteilung Hochbau dokumentierten Auftrags- und Schlussrechnungssummen. Wie oben angeführt, überstiegen die Schlussrechnungssummen bei fünf Gewerken die Auftragssummen um bis zu 20,6 %. Der LRH hält daher an seiner Kritik fest.

7.4. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgende Tabelle gibt einen zusammenfassenden Überblick über die genehmigten Mittel und die tatsächlichen Kosten zum Stand 30.6.2015.

Leistung	Genehmigte Mittel	Kostenstand 30.6.2015
Gesamtkosten Bau inkl. Mehrkosten	5,250 Mio.	5,000 Mio.
Schulmöbel	0,125 Mio.	0,089 Mio.
Laboreinrichtung	0,550 Mio.	0,459 Mio.
Summe	5,925 Mio.	5,548 Mio.

Tab. 13: Überblick über den Kostenstand 30.6.2015 (Beträge in €)

endgültige
Berechnungsgrund-
lage fehlt noch

Zum Zeitpunkt der Einschau waren die Bauleistungen im Wesentlichen schlussgerechnet. Durch die Insolvenz eines Auftragnehmers war die Schlussrechnung für das betreffende Gewerk noch ausständig. Dadurch fehlte die endgültige Berechnungsgrundlage für die Schlussabrechnung jener Dienstleister, die ihr Honorarangebot auf Basis der HOA legten.

Nach Auskunft der Abteilung Hochbau werden die Gesamtkosten für die Sanierung und den Neubau der HTL Kramsach, Glas und Chemie, trotz der zum Zeitpunkt der Einschau noch fehlenden Prognosen für die Schlussrechnungssummen einiger Dienstleister, innerhalb des genehmigten Budgetrahmens liegen.

Bewertung

Dem LRH ist bewusst, dass die Insolvenz eines Auftragnehmers Abrechnungsverzögerungen verursacht, er ist jedoch der Ansicht, dass neun Monate nach Bauübergabe eine detaillierte Prognose über die zu erwartenden Gesamtkosten des Projektes vorliegen sollte.

8. Schlussbemerkung

Prüfungsumfang

Im Rahmen dieser Projektprüfung stellte der LRH den Schulstandort Kramsach und den Trägerverein als Schulerhalter dar. Wesentliche Prüfpunkte bei der Sanierung und dem Neubau der HTL Kramsach waren die Bedarfserhebung und Projektentwicklung, die Aufteilung der Finanzierung zwischen Bund und Land Tirol sowie die Vergaben und die Bauabwicklung mit der Termin- und Kostenverfolgung.

Schulstandort Kram-
sach

Der Schulstandort Kramsach mit der Tiroler Fachberufsschule für Glastechnik, der Glasfachschule und dem Kolleg ist als Privatschule mit einem Trägerverein aus Bund, Land Tirol und Gemeinde Kramsach organisiert.

Projektleitung
Abteilung Hochbau

Das Land Tirol ist Mitglied des Trägervereins und auf Grund der Vereinsstatuten für die Instandhaltung des Baubestandes zuständig. Neben der erforderlichen Bestandssanierung übernahm die Abteilung Hochbau im Wege der „Amtshilfe“ für den LSR auch die Projektleitung für den Erweiterungsbau.

Bedarfserhebung

Für die Errichtung einer technisch-gewerblichen Fachausbildung mit dem Schwerpunkt Chemie veranlassten das Land Tirol, die Industriellenvereinigung und die Wirtschaftskammer Tirols eine diesbezügliche Bedarfserhebung. Zusätzlich erfolgte eine Standorterhebung mit dem Ergebnis, die neue Ausbildungsstätte als „HTBLA für Chemie“ an die Glasfachschule Kramsach anzugliedern und den bestehenden Gebäudekomplex zu erweitern.

Machbarkeitsstudie	Der LSR beauftragte einen Architekten mit der Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie für die Varianten Neubau / Altbausanierung / Zubau am Schulstandort Kramsach. Die Zubau-Variante mit einem Unter-, Erd-, 1. Ober- und einem 2. Obergeschoß mit insgesamt 1.689 m ² Netto-Raumfläche sollte im Zuge der weiteren Planung auf das geforderte Raumprogramm mit rd. 900 m ² Netto-Raumfläche reduziert werden.
Vorentwurf	Der ausgearbeitete Vorentwurf sah für den Zubau eine Netto-Raumfläche von insgesamt 942 m ² vor. Die Netto-Raumfläche des Bestandes in der Höhe von rd. 1.100 m ² blieb durch die Sanierung unverändert bestehen.
erhöhter Raumbedarf durch Lehrplanänderung	Auf Grund einer Lehrplanänderung, welche einen verstärkten Praxisunterricht vorsah, waren zusätzliche Räumlichkeiten erforderlich. Die Schaffung weiterer Labor- und Arbeitsplätze konnte letztendlich nur durch eine Aufstockung des Zubaus mit einem zweiten Obergeschoß erreicht werden. Die Netto-Raumfläche des Zubaus erhöhte sich dadurch auf 1.253 m ² .
Kostensteigerung durch Umplanung	Die „Brutto-Gesamtkosten“ für die Sanierung des Bestandes und den Zubau stiegen von rd. 4 Mio. € auf rd. 5 Mio. € ohne Einrichtungskosten, bei einer Kostentoleranz von ± 10 %.
Kritik	Der LRH stellte kritisch fest, dass • durch Informationsdefizite zwischen der Schulverwaltung und der Projektleitung Umplanungen erforderlich wurden, welche zu einer Verzögerung bei der Einreichung und Ausschreibung führten, • durch den zusätzlichen Raumbedarf die „Gesamtkosten“ anstiegen und • die Einrichtungs- und Möblierungskosten nicht in diesen „Gesamtkosten“ enthalten und daher die Kostenberechnung unvollständig war.
Finanzierung	Das BMUKK und das Land Tirol genehmigten dieses Projekt und vereinbarten eine Finanzierung in Höhe von maximal 3,3 Mio. € durch den Bund und 1,7 Mio. € durch das Land Tirol.
Einrichtungskosten	Zusätzlich stellte der Bund 0,550 Mio. € für die Laborausstattung und das Land Tirol 0,125 Mio. € für die Einrichtung zur Verfügung. Weitere 0,145 Mio. € für Einrichtung und Ausstattung sollten Vertreter der Wirtschaft beisteuern.

Mehrkosten Grundwassereintrag	Bereits zu Baubeginn führten unerwartete Bodenverhältnisse mit Grundwassereintrag zu Mehrkosten in Höhe von rd. € 250.000. Diese Mehrkosten sollten Bund und Land Tirol je zur Hälfte übernehmen. Die genehmigten Gesamtkosten stiegen somit auf 5,925 Mio. €.
Vergabeverfahren	Die Abteilung Hochbau führte die Vergaben im „nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung“ oder im Wege der Direktvergabe durch. Bei den Vergabeverfahren stellte der LRH mehrere Mängel fest. Im Wesentlichen waren dies • die Wahl eines unzulässigen Vergabeverfahrens, • die Honorarangebote auf Basis außer Kraft getretener Leitlinien, • fehlende Vergleichsangebote und • die unvollständige Dokumentation der Vergabeverfahren. Der LRH empfahl, anstelle der widerrufenen Honorarleitlinien individuelle Leistungs- und Honorarangebote zu erstellen und alle den Vergabeprozess eines Gewerkes betreffenden Dokumente zusammengefasst und vollständig im ELAK zu erfassen.
Kostenverfolgung	Zur Kostenverfolgung erfasste die ÖBA nur die wesentlichen Aufträge in einer tabellarischen Übersicht, Kleinaufträge oder Zusatzaufträge blieben dabei überwiegend unberücksichtigt. Nach Ansicht des LRH war die Kostenkontrolle bei diesem Bauprojekt unzureichend. Im Wesentlichen fehlte ein vollständiger Überblick über alle Beauftragungen, deren Auftragssummen (inklusive Zusatzaufträge), Abrechnungsstände oder noch offene Bestellsommen und Obligos. Der LRH empfahl daher, eine auftragsbezogene Kostenkontrolle zu führen, bei der alle Beauftragungen (Haupt- und Zusatzaufträge) erfasst werden.
Abrechnungsstand	Zum 30.6.2015 betrug der Abrechnungsstand 5,548 Mio. €. Die Bauleistungen waren im Wesentlichen schlussgerechnet. Die Schlussrechnungen jener Dienstleister, die ihr Honorarangebot auf Basis der HOA legten, waren noch ausständig.

Nach Auskunft der Abteilung Hochbau werden die Gesamtkosten für die Sanierung und den Neubau der HTL Kramsach, Glas und Chemie auch nach Vorliegen der Honorarschlussrechnungen innerhalb des genehmigten Budgetrahmens von 5,925 Mio. € liegen.



DI Reinhard Krismer
Innsbruck, am 9.10.2015

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „Stellungnahme der Regierung“ und „Replik“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Regierung dem Bericht als Beilage anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett - kursiv - rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.



Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

Dr. Gerhard Brandmayr

Telefon +43 512 508 1940

Fax +43 512 508 741945

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR:0059463

An den
Landesrechnungshof

i m H a u s e

Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes "Sanierung und Neubau HTL Kramsach, Glas und Chemie"; Äußerung der Landesregierung

Geschäftszahl VEntw-RL-122/3-2015

Innsbruck, 29.09.2015

Der Landesrechnungshof hat von Februar bis Juni 2015 die Sanierung und den Neubau der HTL Kramsach, Glas und Chemie, geprüft und das vorläufige Ergebnis vom 6. August 2015, Zl. LR-1060/40, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 29. September 2015 hierzu folgende

Ä u ß e r u n g:

Zu Punkt 3.2. Machbarkeitsstudie

Anregung – Leistungen nur nach Vereinbarung (Seite 15)

Zur Anregung des Landesrechnungshofes, dass die Abteilung Hochbau künftig verschiedene Leistungen für andere Dienststellen nur nach entsprechenden Vereinbarungen und Abgeltung der Aufwände erbringen soll, darf darauf hingewiesen werden, dass sämtliche baulichen Tätigkeiten zum gegenständlichen Projekt von der Jahreshauptversammlung des Vereines „HTL Kramsach, Glas und Chemie“ beschlossen und genehmigt wurden.

Seit dem Bestehen der Schule an diesem Standort wurden sämtliche Bauvorhaben seit Jahrzehnten durch die Abteilung Hochbau unentgeltlich abgewickelt. Aus diesem Grunde erfolgte die Umsetzung dieser Arbeiten, das gegenständliche Projekt betreffend, ebenso unentgeltlich. Bei der Umsetzung der baulichen Tätigkeiten (Projektmanagement) durch die Abteilung Hochbau wird künftig versucht, eine entsprechende Vergütung für die den Bund betreffenden Tätigkeiten zu auszuverhandeln.

Zu Punkt 3.3. Vorentwurfsplanung

Kritik – Kosten der Zuordnung (Seite 18)

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass die Abteilung Hochbau die Definitionen der Kostenplanung nicht gemäß ÖNORM B 1801-12 anwandte und dies bei Kostenangaben und -

vergleichen im Verlauf der Projektphasen immer wieder zu Missverständnissen über die Qualität (Genauigkeit) und den Umfang der Kostenzusammensetzung führte, ist anzumerken, dass die Kostenschätzung anhand von Kennwerten für Nettogeschossflächen und Bruttogeschossflächen, Quadratmeterflächen, sowie Kubikmeter umbauten Raum mit Erfahrungswerten vergleichbarer Projekte belegt wurde.

Dies wurde ohne schulischer Einrichtung, sowie ohne Laboreinrichtung ermittelt (die Anforderungen waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt) und wurden mit einer Kostentoleranz +/- 20% ermittelt. Daher war eine Schätzung nach ÖNORM 1801-1² noch nicht möglich. Nach Vorliegen des Beschlusses zur konkreten baureifen Projektdurchführung wurde ab der Entwurfsphase die Kostenermittlung sehr wohl nach der ÖNORM 1801-1 durchgeführt.

Zu Punkt 3.4. Entwurfsplanung

Kritik – Unvollständigkeit (Seite 21)

Die Kritik des Landesrechnungshofes, dass die Kostenberechnung zum Entwurf 2 unvollständig sei, ist nicht nachvollziehbar, da bereits im Finanzierungsvertrag die entsprechenden Kostenanteile zwischen dem Bund und dem Land fixiert wurden. Dasselbe gilt auch für die Laborausstattung und die schulische Einrichtung. Erst im Nachhinein wurde, im Anhang zu den geltenden Statuten des Vereines, die Kostentragung für die schulische Einrichtung durch das Land Tirol bei der Jahreshauptversammlung beschlossen und mittels nachträglichen Regierungsbeschlusses genehmigt.

Zu Punkt 6.1. Vergabeverfahren

Kritik – keine Schätzung der Dienstleistungs-Auftragswerte (Seite 35)

Zur Kritik, dass die „geschätzten“ Auftragswerte der Dienstleistungsaufträge lediglich auf den Honorarangeboten beruhten und die Abteilung Hochbau keine sachkundige Schätzung des Auftragswertes zur ordnungsgemäßen Vorbereitung des Vergabeverfahrens durchführte, darf festgehalten werden, dass mehr als 50% der ausbezahlten Planungshonorare im Sinn der gemeinsamen Projektentwicklung zwischen Bund, Landesschulrat für Tirol, Nutzer und Hochbauabteilung aufgewendet wurden.

Von einem Architektenwettbewerb wurde nach der Standortentscheidung im Mai 2012 Abstand genommen, da wesentliche Grundlagen für die Durchführung eines solchen Wettbewerbes gefehlt haben und keine ausgereifte Grundlagenerhebung projektbezogen vorgegeben werden konnte (umzusetzendes Raum- und Funktionsprogramm). Diese Arbeiten sind im Zuge der Projektstudien vom Architekten gemeinsam mit dem Nutzer und dem Landesschulrat erarbeitet worden.

So ist daraus ein effizientes Projekt entstanden und vom Planungsaufwand können so gesehen 50% des ausbezahlten Honorars für Architekturplanung unter dem Aspekt „Projektentwicklung“ und nicht als „Planungskosten“ angesehen werden.

Umfangreiche Grundlagenerhebungen, gemeinsame Erarbeitung des Raum- und Funktionsprogrammes, interne Abläufe in der Schule usw., inkl. der Planungsänderungen, die wiederum Raum- und Funktionsänderungen betroffen haben, waren somit noch während der kompletten Projektentwicklung und Ausarbeitung erforderlich (Mehrfachbearbeitung der Einreichung bis in die Entwurfsphase).

Der Anteil der Planung und Nebenkosten von ca. 20% wurde geschätzt. Aufgrund der laufenden Projektentwicklung (auch die Standortfrage war noch offen) waren Planungskosten für den Architekten, Statiker, HKLS (Techniker für Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitärtechnik), ELT (Elektroplaner), ÖBA (örtliche Bauaufsicht) nur mit Baukostenbezug zu einer Gebührenordnung abschätzbar (auch das nachträgliche Erfordernis eines Bodenmechanikers war vorab noch nicht bekannt).

Zu Punkt 6.2. Vergabe der Dienstleistungen

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 36)

Betreffend der Empfehlung des Landesrechnungshofes, anstelle der widerrufenen Honorarleitlinien individuelle Leistungs- und Honorarangebote, z.B. anhand des Leistungskatalogs der HIA₁₀, zu erstellen, kann darauf hingewiesen werden, dass seit 2006 die HOA (Honorarordnung für Architekten) außer Kraft ist und nachdem ein vergleichbares Beurteilungsinstrument für Honorarangebote fehlt, diese auch weiterhin als Richtlinie für die Honorarermittlung herangezogen wurde, da darin genaue Leistungsinhalte beschrieben und abrechenbar vorgegeben waren.

Seit 2015 wird seitens der Abteilung Hochbau für Planungshonorarermittlungen das Leistungs- und Vergütungsmodell der UNI Graz als Richtlinie verwendet, in der sämtliche zu erbringende Grundleistungen samt entsprechender Honorarsätze in den jeweiligen Planungsphasen definiert sind. Im gegenständlichen Fall wurde die Preisangemessenheit der Honorarangebote noch anhand der Honorarrichtlinie (HOA) geprüft. Selbstverständlich wurde ein Behördennachlass von 10% berücksichtigt.

Die vom Landesrechnungshof vorgeschlagene Anwendung der HIA (Honorarinformation Architektur) wurde von der Abteilung Hochbau aufgrund großer Schwierigkeiten bei der Anwendung nicht herangezogen.

Kritik – unzulässiges Vergabeverfahren (Seite 37)

Hinsichtlich der Kritik, dass die Abteilung Hochbau bei der Vergabe der Planungsleistungen an das Architekturbüro ein unzulässiges Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz wählte und im Sinn eines freien und lauterer Wettbewerbs eine Ausschreibung in einem angemessenen Bieterkreis mit der anschließenden Prüfung und Bewertung der eingereichten Angebote erforderlich gewesen wäre, ist anzumerken, dass die Angemessenheit der gegenständlichen Honorarangebote nach der Honorarrichtlinien HOA gegeben war. Eine Alternative wäre ein Architektenwettbewerb gewesen, welcher jedoch infolge fehlender Grundlagen nicht durchgeführt werden konnte, vor allem hätte der vorgegebene Fertigstellungstermin nicht eingehalten werden können.

Zu Punkt 6.3. Vergabe der Bauleistungen

Kritik – vertiefte Angebotsprüfung (Seite 38)

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass die Angebotsprüfung der ÖBA lediglich durch den Vergleich der Einheitspreise erfolgte und sie keine vertiefte Angebotsprüfung nach § 125 des Bundesvergabegesetzes durchführte, darf darauf verwiesen werden, dass nach dieser Bestimmung zur Prüfung der Angemessenheit der Preise von vergleichbaren Erfahrungswerten, bzw. sonst vorliegender Unterlagen auch zu den jeweils relevanten Marktverhältnissen auszugehen ist. Bei der Prüfung der Angebotsunterlagen zur Preisplausibilität im Quervergleich wurden keinerlei Auffälligkeiten festgestellt. Somit war es nicht erforderlich, nach § 125 des Bundesvergabegesetzes eine vertiefte Angebotsprüfung durchzuführen und wurden sohin die Bestbieter beauftragt.

Die Anforderung und Beibringung der K 7 Blätter beim Baumeistergewerk wird künftig bei Vergaben noch genauer beachtet und eingefordert.

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 39)

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes, alle den Vergabeprozess eines Gewerkes betreffenden Dokumente zusammenzuführen und vollständig im Bauakt zu erfassen, wird umgesetzt. Aufgrund der Umstellung auf den elektronischen Akt (ELAK), welcher in der Abteilung Hochbau mit 01.06.2015 eingeführt worden ist, wird selbstverständlich künftig von Beginn an eine einheitliche Vergabedokumentation innerhalb einer zugeordneten Geschäfts-

zahl geführt. Bei künftigen Projekten wird bei Kleinaufträgen vermehrt eine unverbindliche Preisanfrage durchgeführt.

Zu Punkt 7.1. Kostenverfolgung

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 43)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, eine auftragsbezogene Kostenkontrolle zu führen, bei der alle Beauftragungen (Haupt- und Zusatzaufträge) erfasst werden, kann grundsätzlich festgehalten werden, dass die Kosten eingehalten wurden und sehr wohl eine laufende Kostenkontrolle und Kostenverfolgung stattfand, die in laufenden Abrechnungsprognosen dokumentiert wurde.

Mit der Einführung des ELAKs wurde ein einheitliches Kostenverfolgungsformular entwickelt, welches künftig bei allen Bauvorhaben angewendet und dadurch den Anforderungen des Landesrechnungshofes entsprochen wird.

Zu Punkt 7.2. Abrechnung der Dienstleistungen

Feststellung - Mehrkosten durch Planungsänderung (Seite 45)

Zur Feststellung, dass die erforderlichen Planungsänderungen zu einem erhöhten Planungsaufwand führten, darf darauf hingewiesen werden, dass sich der erhöhte Planungsaufwand nur durch die erforderlichen Projektentwicklungskosten und als Folge damit verbundener Änderungen im Raum- und Funktionsprogramm ergab, welchem auch planlich in der Folge wieder Rechnung getragen werden musste.

Kritik – fehlende Zusatzaufträge (Seite 46)

Hinsichtlich der Kritik, dass die Abteilung Hochbau für erforderliche Zusatzleistungen bei den Dienstleistungsaufträgen keine schriftlichen Zusatzaufträge vergab und durch die unvollständige Ermittlung der SOLL-Kosten diesbezüglich keine aussagekräftige Kostenkontrolle möglich war, ist anzumerken, dass Zusatzaufträge für Dienstleistungen (Planungsleistungen) im Vorfeld sehr schwer zu beauftragen sind, da sich letztendlich die Honorarkosten erst nach Vorliegen der Schlussrechnungen der Baukosten, über die Gebührenordnung geregelt, ermitteln lassen.

Zu Punkt 7.3. Abrechnung der Bauleistungen

Kritik – Überzahlung (Seite 47)

Der Kritik des Landesrechnungshofes, dass die Abteilung Hochbau bei den Bauaufträgen die Zusatzaufträge nicht im erforderlichen Ausmaß vergab und somit im Sinne der Kostenkontrolle bei einzelnen Aufträgen das IST (die geleisteten Zahlungen) das SOLL (die jeweiligen Auftragssummen) überschritten hat, darf entgegnet werden, dass laufende Kostenkontrollen sehr wohl stattgefunden haben, geleistete überprüfte Zahlungen mit der Abrechnungsprognose verglichen wurden und auch alle Nachträge enthalten sind.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung:

Günther Platter
Landeshauptmann